

Gewaltschutzkonzept

Hans-Böckler-Berufskolleg

Schule:

Hans-Böckler-Berufskolleg, Oberhausen

Schulleiter: OStD David Fischer

Ständiger Vertreter: StD Andreas Hack

Inhaltsverzeichnis

A. Legitimation des Gewaltschutzkonzeptes..... 2

A.1 Ziel des Gewaltschutzkonzeptes 5

A.1.1 Partizipation 6

A.1.2 Fortbildung 6

A.2 Verhaltenskodex 7

 A.2.1 Einleitung und Begründung für die Notwendigkeit eines schulspezifischen Verhaltenskodex am
 Hans-Böckler-Berufskolleg 7

 A.2.2 Verhaltenskodex für Lehrkräfte (LuL) untereinander8

 A.2.3 Verhaltenskodex für den Umgang zwischen Schülern (SuS) und Lehrkräften (LuL).....9

 A.2.4 Verhaltenskodex für Schülerinnen und Schüler (SuS) untereinander10

 A.2.5 Verhaltenskodex für den Umgang von Lehrkräften (LuL) mit externen Partnern11

A.3 Ansprechpartner 12

A.4 Präventionsplan 13

A.5 Handlungshilfe zur Anwendung/Festsetzung von erzieherischen Einwirkungen und
Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Schulgesetz (SchulG) NRW 14

B. Schutzkonzept Oberhausen 17

B.1 Inhaltsverzeichnis des Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt an Schulen 17

B.2 Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt an Schulen 18

C. Leitfaden „Sicher handeln“ 32

Anhang: 55

Fragebogen Schutzkonzept 55

Der gute Start am HBBK 59

 Der gute Start am HBBK (AV)59

 Der gute Start am HBBK (HS).....60

 Mein guter Start am HBBK (HöHa/KA)62

 Der gute Start am HBBK (WG)64

 Der gute Start am HBBK (RENO, IN, LL, ST, JU).....65

 Der gute Start am HBBK (VK/EK)67

 Der gute Start am HBBK (BM)69

 Der gute Start am HBBK (MF/ZA)70

 Der gute Start am HBBK (FS/GW).....71

 Maßnahmenkatalog72

A. Legitimation des Gewaltschutzkonzeptes

Auf der Grundlage des § 42.(6) *SchulG Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen*¹ liegt die originäre Aufgabe der Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes, welches von der Schulkonferenz verabschiedet werden muss, bei den Schulen. Somit ergibt sich für die zugrundeliegende Legitimation und Implementation eines Gewaltschutzkonzeptes gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch an Schulen sowie die darin integrierten Teilkonzepte die Arbeits- und Rechtsgrundlage zur individuellen Entwicklung.

„Ziel ist es, unsere Schulen zu ermutigen, sich systematisch für Demokratie und Respekt und gegen Gewalt zu engagieren. Wir wollen gemeinsam mit unseren Schulen ein Klima der Demokratie und des Respekts in unserer Gesellschaft verankern. Grundlegende Voraussetzung ist die Bildung und Erziehung junger Menschen zu mündigen, verantwortungsbewussten und sozial kompetenten Persönlichkeiten. Diese Bildung und Erziehung ist ein grundlegender Bestandteil jeder Primärprävention von Gewalt.“²

Der gesellschaftliche Wandel mit seinen Facetten hinsichtlich einer Verrohung der Gesellschaft und einer Zunahme der Gewalt im privaten wie auch im öffentlichen Raum, sind Anlass um in einer sich schnell verändernden Umgebung mit Hilfe eines Gewaltschutzkonzeptes mithalten zu können. Dies spiegelt ebenfalls die am 09.04.2024 veröffentlichte Polizeiliche Kriminalstatistik 2023³ wider.

„Im Vergleich zu allen Tatverdächtigen fällt auch bei **Kindern und Jugendlichen** der Anstieg mit 12,0 Prozent mehr tatverdächtigen Kindern und 9,5 Prozent mehr tatverdächtigen Jugendlichen deutlicher aus als in anderen Altersgruppen.“⁴ Begründet wurde dieser Anstieg so,

„Besondere Risikofaktoren für Kinder und Jugendliche: Insbesondere Kinder und Jugendliche haben mit erhöhten psychischen Belastungen als Folge der Corona-Maßnahmen zu kämpfen. Dies kann sich auch auf ihre Anfälligkeit, Straftaten zu begehen, auswirken. Kinder und Jugendliche waren von den pandemiebedingten Einschränkungen in besonderem Maße betroffen, etwa durch einen Mangel an sozialen Kontakten, Belastungen innerhalb der Familie und beengte räumliche Verhältnisse. Aktuelle Studien zeigen, dass die psychischen Belastungen zum Teil weiter fortwirken.“⁵

Konkretisiert mit Beispielen aus dem schulischen Kontext wird diese Statistik mit einer Studie von der Robert-Bosch-Stiftung aus dem Jahr 2024.⁶ Hierbei wurden Lehrkräfte befragt und hinsichtlich auftretender Gewalt -physisch oder psychisch- stellte sich folgende prozentuale Anteile dar.

Knapp die Hälfte der Lehrkräfte sehen psychische oder physische Gewalt unter ihren Schüler/innen. 47 % der befragten Lehrpersonen geben an, dass es an ihrer Schule Probleme mit Gewalt – psychisch oder physisch – gibt. Über zwei Drittel der Lehrkräfte (69 %) an Schulen in sozial benachteiligter Lage berichten von Gewalt unter den Schüler/innen an ihrer Schule.[...]

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen: https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=492252,43

² Für Demokratie und Respekt – Entschieden gegen Diskriminierung und Gewalt: <https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Aktionsplan-Gewaltpraevention.pdf>

³ Polizeiliche Kriminalitätsstatistik 2023: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3

⁴ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/04/pks2023.html>

⁵ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/04/pks2023.html>

⁶ https://www.bosch-stiftung.de/sites/default/files/documents/2024-04/Schulbarometer_Lehrkraefte_2024_FORSCHUNGSBERICHT.pdf

und in Nordrhein-Westfalen (52 %) wird von den Lehrpersonen überdurchschnittlich häufig Gewalt problematisiert.⁷

Sowohl die Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen⁸ als auch das Schulgesetz von Nordrhein-Westfalen⁹ weisen explizit auf das Recht auf Bildung, Erziehung und individueller Förderung im System Schule hin.

Neben diesem Aspekt ist ebenfalls eine Verlagerung der Erziehung seitens der Eltern auf die Schule, die Lehrer und die beteiligten Akteure wie z. B. Ausbilder der Fachklassen des dualen Systems zu nennen. Dies wird in der intensiveren schulischen Erziehungsarbeit und den auftretenden Gewaltphänomenen deutlich. So ist die Zahl der Teilkonferenzen am Hans-Böckler-Berufskolleg gestiegen sowie die Gründe -neben dem Bereich von Fehlzeiten- u. a. dem Bereich von Gewalt gegen Menschen, verbaler Gewalt und Gewalt gegen Gegenstände zuzuordnen.

Der Gewaltbegriff und wie er ganzheitlich zu verstehen ist, soll nachfolgend erläutert werden:

„Gewalt“ nennt man jeden körperlichen und/oder seelischen Zwang gegenüber Menschen – und alle Handlungen, die Tiere oder Dinge schädigen. Gewalt geschieht täglich: im öffentlichen Raum genauso wie zu Hause, in der Schule und am Arbeitsplatz. Neben der sichtbaren Gewalt gibt es die unsichtbare: Sie hinterlässt keine blauen Flecken oder Schnittwunden – aber oft schwere seelische Verletzungen.“¹⁰

Die in diesem *Gewaltschutzkonzept* akzentuierten Formen der Gewalt sind folgende:

- Körperliche Gewalt
- Psychische (seelische) Gewalt
- Häusliche Gewalt
- Digitale oder Cyber-Gewalt
- Politisch motivierte Gewalt und
- Organisierte Kriminalität¹¹

Dieses Grundverständnis bildet die Basis für das weitere Vorgehen in Bezug auf das *Gewaltschutzkonzept*. Dieses Gewaltschutzkonzept ist als ganzheitliches Schutzkonzept gedacht und soll auch als dieses am Hans-Böckler-Berufskolleg implementiert werden.

Der Prozess der Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes sieht die Erfassung eines Ist-Zustands in Form einer Potenzialanalyse vor, welche alle Maßnahmen umfasst, die präventiven oder intervenierenden Charakter besitzen. Hierzu werden Maßnahmen für die Schüler/innen sowie Maßnahmen im Hinblick auf die Sensibilisierung und Fortbildung des Kollegiums gefasst. Ebenso werden die weiteren Akteure des schulischen Miteinanders wie z. B. die Eltern, Ausbilder*innen sowie externe Partner berücksichtigt. So liegt der Fokus des Gewaltschutzkonzeptes im neu konzipierten Schulkonzept auf dem Bereich *Erziehung* und damit einhergehenden schulischen Maßnahmen zur Vermeidung und oder Intervention nach Geschehnissen im Kontext Gewalt. Neben diesem Schwerpunkt ergeben sich ganzheitlich betrachtet in 15 der 55 Leitziele des neuen Schulkonzeptes Überschneidungen im Kontext wertschätzender Umgang, Erziehung zur Demokratie,

⁷ https://www.bosch-stiftung.de/sites/default/files/documents/2024-04/Schulbarometer_Lehrkraefte_2024_FORSCHUNGSBERICHT.pdf, Seite 66

⁸ <https://bass.schul-welt.de/1078.htm#0-2p7>

⁹ <https://bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p1>

¹⁰ <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/was-ist-gewalt/>

¹¹ <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/>

Respekt, soziales Miteinander und positive Lernumgebung hinsichtlich des zu erstellenden *Gewaltschutzkonzeptes*.

Darüber hinaus wird ein Prozess der Neuausrichtung im Hinblick auf die aktuell schon umgesetzten Maßnahmen mit den ergänzenden Maßnahmen und oder Interventionen erfolgen. Ebenso wird ein Interventionsplan, die schulischen Kooperationen, die Personalverantwortungen, ein Fortbildungskonzept, die Partizipation der am Schulleben beteiligten Personengruppen, schulische Präventionsangebote und die Ansprechstellen sowie Beschwerdestrukturen erstellt und evaluiert.

Neben einer Evaluation, welche die Maßnahmen, die Durchführung und die erreichten Ziele analysiert, werden eine stetige Optimierung und Anpassung des Gesamtkonzepts durchgeführt. Sollten sich Anpassungswünsche ergeben oder der Bedarf nach einer Ergänzung auftreten, wird dieses Konzept als ein sich weiterentwickelndes und im stetigen Prozess befindliches Konzept verstanden, welches nicht durch ein starres Gebilde von voneinander losgelösten Einzelmaßnahmen zu verstehen ist.

A.1 Ziel des Gewaltschutzkonzeptes

Die Zielsetzung des Gewaltschutzkonzeptes ist es zum einen Maßnahmen zur Gewaltprävention und Interventionen nach Gewaltereignissen systematisch zu implementieren oder falls notwendig zu generieren, sowie Synergieeffekte von Maßnahmen oder Interventionen, die schon in Bildungsgängen, Abteilungen oder Klassen implementiert wurden, zu nutzen oder abzuändern. Ergänzend sollen die schulinternen Abläufe systematisiert werden und den am Schulleben beteiligten Personen transparent vermittelt werden. Hierdurch soll eine Entlastung der Kolleg*innen generiert werden, sodass auf ein bestehendes, transparentes und bedarfsorientiertes Konzept zurückgegriffen werden kann. Da es sich um ein ganzheitliches Konzept handelt, können neben Maßnahmen und Interventionen, die die Schüler/innen betreffen auch Maßnahmen und Interventionsmöglichkeiten in Bezug auf das Kollegium, die externen Partner sowie die Eltern miteinbezogen werden.

Perspektivisch ist ein Maßnahmenpaket, welches aus fest implementierten Maßnahmen, die jährlich und wiederkehrend stattfinden und aus situationsbedingten Maßnahmen, die je nach Bedarf kurzfristig anzusetzen sind, wünschenswert und anzustreben. Hierzu könnten im verabschiedeten *Gewaltschutzkonzept* Erläuterungen und Kurzbeschreibungen in Form eines Steckbriefes sowie Zuständigkeiten und Ansprechpartner der einzelnen Workshops und Maßnahmen/Interventionen hinterlegt werden.

Das Gewaltschutzkonzept ist im mp-Team verortet und wird von diesem mit der Schulleitung koordiniert und evaluiert.

A.1.1 Partizipation

Auf Grund des ganzheitlichen Ansatzes des Gewaltschutzkonzeptes werden alle am Schulleben Beteiligten an der Erstellung und Evaluation beteiligt. Hierzu zählen die Schüler/innen, die Lehrer/innen, die Erziehungsberechtigten und die Kooperationspartner/nnen.

Eine kontinuierliche Weiterarbeit wird durch die Verortung und Betreuung des Gewaltschutzkonzeptes durch das mp-Team sichergestellt. Die Schülerperspektive wird in kontinuierlichen Treffen der Schülervertretung durch die SV-Lehrer/innen (einmal pro Halbjahr) auf die Tagesordnung der SV-Sitzungen gesetzt. Ebenso werden die Vorsitzenden der Schulpflegschaft über Entwicklungen informiert und um Standpunkte sowie Anregungen hinsichtlich der Mitarbeit und Ausgestaltung, nach der Wahl zu Beginn des Schuljahres, einbezogen.

A.1.2 Fortbildung

Der oder die Fortbildungsbeauftragte informiert das Kollegium und insbesondere das mp-Team (inklusive des BeratungslehrerInnen-Teams) über Fortbildungsangebote, welche in den Arbeitsbereich des Gewaltschutzkonzeptes fallen. Durch ein kontinuierliches Fortbilden ist das mp-Team stets auf dem neuesten Stand der Wissenschaft und kann gesellschaftlichen Strömungen und Entwicklungen frühzeitig und präventiv entgegenwirken. Hierzu verpflichtet sich ebenfalls die Schulleitung das Engagement der KollegInnen zu unterstützen und zu fördern.

Zur Unterstützung wird ebenfalls der/die SchulsozialarbeiterIn einbezogen, welche/r durch Fortbildungsangebote, Workshops oder den Aufbau eines Netzwerkes an Kooperationspartnern das Gewaltschutzkonzept ergänzt.

Das Kollegium verpflichtet sich an der online Fortbildung zum Thema sexualisierter Gewalt („Was ist los mit Jaron?“) teilzunehmen.

A.2 Verhaltenskodex

A.2.1 Einleitung und Begründung für die Notwendigkeit eines schulspezifischen Verhaltenskodex am Hans-Böckler-Berufskolleg

Im Hans-Böckler-Berufskolleg streben wir danach, eine Lernumgebung zu schaffen, die durch Respekt, Integrität und Professionalität gekennzeichnet ist. Ein Verhaltenskodex, der speziell auf unsere Schule zugeschnitten ist, spielt eine entscheidende Rolle dabei, diese Ziele zu erreichen. Er dient nicht nur als Leitfaden für das tägliche Miteinander, sondern fördert auch eine Kultur der Verantwortlichkeit und des gegenseitigen Respekts unter Schülern, Lehrkräften und externen Partnern.

Notwendigkeit eines schulspezifischen Verhaltenskodex

Förderung einer positiven Lernatmosphäre: Ein klar definierter Verhaltenskodex hilft, eine sichere und unterstützende Umgebung zu schaffen, in der sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft wohlfühlen und effektiv lernen und lehren können.

Klare Verhaltenserwartungen: Der Kodex stellt sicher, dass alle Beteiligten die Erwartungen an ihr Verhalten kennen und verstehen. Dies trägt zur Vermeidung von Missverständnissen und Konflikten bei und erleichtert die Einhaltung von Disziplinarmaßnahmen.

Stärkung der Schulidentität und -kultur: Durch einen schulspezifischen Verhaltenskodex wird die einzigartige Identität des Hans-Böckler-Berufskollegs betont. Er reflektiert unsere Werte und Normen, die uns von anderen Bildungseinrichtungen unterscheiden.

Verbesserung der Kommunikation und Kooperation: Der Kodex fördert eine klare und offene Kommunikation zwischen allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft sowie mit externen Partnern. Dies ist besonders wichtig für eine Berufsschule, die eng mit Unternehmen und anderen Organisationen zusammenarbeitet.

Vorbereitung auf das Berufsleben: Da unsere Schüler sich auf ihre berufliche Zukunft vorbereiten, ist es entscheidend, dass sie lernen, sich in einer professionellen Umgebung angemessen zu verhalten. Der Verhaltenskodex dient als Trainingsgrundlage für berufliche Umgangsformen und ethisches Verhalten.

Die Implementierung und konsequente Anwendung eines schulspezifischen Verhaltenskodex am Hans-Böckler-Berufskolleg ist daher ein wesentlicher Bestandteil unserer Bemühungen, eine exzellente Bildungs- und Arbeitsumgebung zu gewährleisten. Er unterstützt uns dabei, unsere Bildungsziele zu erreichen und gleichzeitig eine Gemeinschaft zu pflegen, in der jeder Einzelne respektiert wird und sich entfalten kann.

A.2.2 Verhaltenskodex für Lehrkräfte (LuL) untereinander

1. **Freundlicher und respektvoller Umgang:** Lehrkräfte grüßen einander, verwenden Formulierungen wie "Danke" und "Bitte", und stören den Unterricht anderer nicht. Sie begrüßen jeden Kollegen stets freundlich.
2. **Unterstützung:** Lehrkräfte unterstützen sich gegenseitig mit Lernmaterialien und helfen bei organisatorischen Fragen wie Terminen und Noten. Sie fördern den fachlichen Austausch und bieten Unterstützung bei der Organisation im Bildungsgang.
3. **Vorbildfunktion und Teamarbeit:** Lehrkräfte nehmen ihre Vorbildfunktion gegenüber den Schülern ernst und treten als einheitliches Klassenteam auf. Sie pflegen einen regelmäßigen Austausch im Klassenteam, beispielsweise durch regelmäßige Treffen im Rahmen eines Jour fixe.
4. **Kommunikation und Professionalität:** Lehrkräfte legen klare und einheitliche Regeln sowie die dazugehörigen Konsequenzen fest. Sie äußern sich nicht negativ über andere Lehrkräfte und nutzen ein kollegiales "Sie" als Grundlage der Kommunikation, wobei eine Du-Basis nach persönlicher Absprache möglich ist.
5. **Entwicklung und Fortbildung:** Lehrkräfte bieten Mentoring für neue Lehrkräfte und Klassenleitungen an, nehmen Fortbildungswünsche auf und teilen wichtige Informationen zu bevorstehenden Prüfungen und Abschlussprüfungen.
6. **Organisation und Verantwortung:** Lehrkräfte legen wichtige Termine im Schulverwaltungssystem IServ fest und tragen Klassenarbeiten sowie Ausflüge dort ein. Sie schauen bei Problemen nicht weg, sondern greifen aktiv ein.
7. **Respekt und Höflichkeit:** Lehrkräfte demütigen, beschimpfen oder stellen niemanden bloß. Sie tragen angemessene Kleidung und nutzen Handys nur zu unterrichtlichen oder dienstlichen Zwecken.
8. **Zuverlässigkeit und Höflichkeit:** Lehrkräfte halten Türen für ihre Kollegen offen, begrüßen sich immer mit einem Lächeln, auch wenn kein Händedruck erfolgt, und entschuldigen sich für Verspätungen.

Dieser Kodex dient dazu, ein respektvolles, unterstützendes und professionelles Arbeitsumfeld in der Schule zu fördern und zu erhalten.

A.2.3 Verhaltenskodex für den Umgang zwischen Schülern (SuS) und Lehrkräften (LuL)

1. **Soziale Medien:** Lehrpersonen pflegen keinen persönlichen oder privaten Kontakt mit Schülerinnen und Schülern über soziale Medien.
2. **Sprache und Ausdrucksweise:** Sowohl Lehrkräfte als auch Schüler verwenden eine angemessene und respektvolle Sprache und Ausdrucksweise.
3. **Umgangsformen und Begrüßung:** Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft begrüßen sich stets freundlich und angemessen. Bei Verspätungen betreten Schüler den Raum leise und entschuldigen sich.
4. **Regeln für Klassenarbeiten:** Die Kommunikation während Klassenarbeiten wird auf das Notwendigste beschränkt, um die Konzentration zu wahren.
5. **Klassenmanagement:** Die Kommunikation im Klassenraum ist stets wertschätzend. Lehrkräfte und Schüler lassen sich gegenseitig ausreden und hören einander zu.
6. **Kleidung:** Alle tragen angemessene Kleidung.
7. **Nutzung von Geräten:** Handys, Smartphones, Smartwatches und Kopfhörer werden während des Unterrichts abgegeben, es sei denn, sie sind aus unterrichtlichen oder dienstlichen Gründen erforderlich.
8. **Regelmäßiger Austausch:** Ein regelmäßiger Austausch wird über das Schulverwaltungssystem IServ organisiert, das als Plattform für Mitteilungen dient.
9. **Respektvolle Interaktion:** Lehrkräfte stehen als Ansprechpartner für Probleme am Arbeitsplatz zur Verfügung und halten die Türen offen, symbolisch für Offenheit und Unterstützung.
10. **Respektierung der Privatsphäre:** Distanzzonen werden von allen respektiert, um ein sicheres und angenehmes Lernumfeld zu gewährleisten.
11. **Kommunikation auf Augenhöhe:** Die Kommunikation erfolgt stets wertschätzend und auf Augenhöhe, wobei das "Sie" als Ausgangspunkt dient, bis eine andere Absprache getroffen wird.
12. **Transparenz im Verhalten:** Eine (Maßnahmen/Konsequenzen-) Stufenleiter der Kommunikation wird eingeführt, um Transparenz über das Vorgehen und die Konsequenzen bei Missachtungen des Verhaltenskodexes zu gewährleisten.
13. **E-Mail-Kommunikation:** E-Mails werden mit einer förmlichen Anrede begonnen und mit einer höflichen Grußformel beendet, um eine professionelle Kommunikation zu fördern.
14. **Einhalten von Absprachen:** Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft halten sich an getroffene Absprachen, wie interne Klassenregeln, um Konsistenz und Fairness zu gewährleisten.

Dieser Verhaltenskodex soll eine respektvolle, unterstützende und professionelle Atmosphäre in der Schule fördern und ist von allen Lehrkräften und Schülern einzuhalten.

A.2.4 Verhaltenskodex für Schülerinnen und Schüler (SuS) untereinander

1. **Sprache und Ausdrucksweise:** Schülerinnen und Schüler verwenden eine gewaltfreie Sprache. Ebenso sind Beleidigungen, auch in scherzhafter Form, nicht gestattet.
2. **Respektierung persönlicher Grenzen:** Jeder Schüler respektiert die individuellen körperlichen und seelischen Grenzen seiner Mitschüler. Grenzüberschreitungen jeglicher Art sind angemessen zu unterbinden.
3. **Kommunikation und Zuhören:** Schülerinnen und Schüler lassen einander ausreden und hören einander zu, um eine offene und respektvolle Kommunikation zu fördern.
4. **Verantwortungsübernahme:** Schüler übernehmen Verantwortung für nicht anwesende Mitschüler, indem sie beispielsweise Materialien weiterleiten und Informationen teilen.
5. **Rollen und Pflichten:** Klassensprecherinnen und Klassensprecher nehmen ihre übertragenen Aufgaben ernst und führen diese gewissenhaft aus.
6. **Begrüßung und Höflichkeit:** Schülerinnen und Schüler begrüßen sich gegenseitig freundlich mit der jeweiligen Tageszeit. Es wird Wert daraufgelegt, Türen offen zu halten und ein Lächeln zu teilen, auch wenn kein Händedruck erfolgt.
7. **Verbot von Demütigung und Bloßstellung:** Niemand wird gedemütigt, beschimpft oder bloßgestellt. Jeder hat das Recht auf eine würdevolle Behandlung.
8. **Angemessene Kleidung:** Alle tragen angemessene Kleidung
9. **Handynutzung:** Handys und andere elektronische Geräte sind während des Unterrichts in den Taschen zu verstauen, es sei denn, sie werden aus unterrichtlichen oder dienstlichen Gründen benötigt.
10. **Wertschätzende Kommunikation:** Die Kommunikation unter den Schülern erfolgt stets auf Augenhöhe und ist von Wertschätzung geprägt.

Dieser Verhaltenskodex dient dazu, ein respektvolles und unterstützendes Schulumfeld zu schaffen, in dem sich alle Schülerinnen und Schüler wohl und sicher fühlen können. Jeder ist angehalten, sich entsprechend diesen Richtlinien zu verhalten, um ein positives Miteinander zu fördern.

A.2.5 Verhaltenskodex für den Umgang von Lehrkräften (LuL) mit externen Partnern

1. **Positive Repräsentation:** Lehrkräfte repräsentieren das Hans-Böckler-Berufskolleg (HBBK) stets positiv gegenüber Ausbildungsbetrieben und anderen Institutionen. Sie tragen aktiv zur positiven Wahrnehmung der Schule bei.
2. **Corporate Identity:** Alle Lehrkräfte tragen zur Stärkung der Corporate Identity bei, indem sie die Werte und das Erscheinungsbild der Schule in ihrem professionellen Verhalten widerspiegeln.
3. **Kommunikation:** Lehrkräfte pflegen eine angemessene und klare Kommunikation in allen Interaktionen mit externen Partnern. Sie empfangen Gäste und externe Partner stets freundlich und professionell.
4. **Freundliche und direkte Antworten:** Fragen von externen Partnern, sei es von Eltern, Arbeitgebern oder anderen Institutionen, werden freundlich und direkt beantwortet.
5. **Aktive Ansprache und Unterstützung:** Lehrkräfte sprechen Eltern und Arbeitgeber aktiv an und bieten proaktiv Hilfe und Unterstützung an, um eine kooperative Beziehung zu fördern.
6. **Schnelle Reaktion auf Anfragen:** Anfragen von Arbeitgebern und anderen externen Partnern werden von den Lehrkräften freundlich und zeitnah beantwortet, um eine effiziente und effektive Kommunikation zu gewährleisten.

Dieser Verhaltenskodex soll sicherstellen, dass alle Lehrkräfte des Hans-Böckler-Berufskollegs in ihrer Interaktion mit externen Partnern ein professionelles und konsistentes Verhalten an den Tag legen, das die Werte und das Ansehen der Schule stärkt.

A.3 Ansprechpartner

Ansprechstellen innerhalb der Schule	Konkrete Ansprechpartner	Kontakt
Klassenlehrkraft oder Fachlehrkraft	individuell	individuell
Psychosoziale Beratung	Hr. Schad, Fr. Olguner, Fr. Erwig	
Inklusionsberatung	Fr. Schröder, Fr. Starck	
Gleichstellungsbeauftragte	Fr. Erwig	
Schulleitung	Hr. Fischer Hr. Hack	David.Fischer@hbbk.schule-ob.de Andreas.Hack@hbbk.schule-ob.de

A.4 Präventionsplan

Interventionsabläufe

	1. Schritt	2. Schritt	3. Schritt	4. Schritt	5. Schritt	6. Schritt	7. Schritt
Übergriffe durch Lehr- oder Schulpersonal	SL erkennt durch eigene Beobachtung oder Beobachtungen anderer einen Verdachtsfall	zieht schulische Ansprechpartner zu Rate und bei Bedarf auch vertraulich die Schulpsychologie	meldet Verdachtsfall der Bezirksregierung; in akuten Fällen vorab mündl., in jedem Fall mit schriftl. Bericht	Bezirksregierung erstattet im Ernstfall nach Beratung mit den Betroffenen i.d.R. Strafanzeige	Die Schulaufsicht führt Gespräche mit Beschuldigten über evtl. schulrechtliche Konsequenzen	SL informiert die Schulgemeinde, soweit dies rechtlich möglich ist	
Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich	Lehrkraft oder Mitarbeiter erkennt durch eigene Beobachtung oder Beobachtungen anderer einen Verdachtsfall	sammelt und dokumentiert Hinweise (möglichst mit exakten Zeit- und Ortsangaben)	zieht SL und schulische Ansprechpartner zu Rate und bei Bedarf auch vertraulich die Schulpsychologie	Kontakt mit Opfern und deren gesetzlicher Vertretung, sofern diese nicht selbst Verdachtsfälle sind	Bei weiterhin bestehendem Verdacht/ Hinweis auf Kindeswohlgefährdung Meldung beim Jugendamt. Anschließend keine weiteren eigenen Schritte durch die Lehrkraft	Jugendamt leitet eigene Schritte ein	
Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander	Lehrkraft oder Mitarbeiter der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall im schulischen Bereich	sammelt und dokumentiert Hinweise (möglichst mit exakten Zeit- und Ortsangaben)	Einberufung einer Konferenz der Klassenleitung, schulischen Ansprechpartnern, Schulleitung und evtl. externer Hilfen	Gespräche der SL und KL mit Erziehungsberechtigten und Tätern (getrennt!) über: Hilfsmaßnahmen, Sanktionen, Ergreifung päd. Und Ordnungsmaßnahmen	SL leitet auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. eine Ordnungsmaßnahme ein	Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch iseF möglich, ggf. sofortig das Jugendamt einzuschalten	Bei Verdacht einer Straftat informiert die SL die Bezirksregierung, die dann weitere Maßnahmen ergreift

A.5 Handlungshilfe zur Anwendung/Festsetzung von erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Schulgesetz (SchulG) NRW

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen setzen ein Fehlverhalten eines oder mehrerer Schüler voraus. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind Reaktionen auf Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule und auf Gefährdungen von Personen oder Sachen. Sie dienen der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und dem Schutz von Personen und Sachen. Verstöße gegen die Ordnung der Schule liegen immer dann vor, wenn der Unterricht oder sonstige Schulveranstaltungen durch Worte, Taten oder Unterlassen gestört werden.	
Erzieherische Einwirkungen nach § 53 SchulG NRW	
Erzieherische Einwirkungen (Ziel): • Der Gedanke der Erziehung steht im Vordergrund. • Sie zielen auf Verhaltensänderung durch Einsicht. • Zu berücksichtigen sind die Umstände des Einzelfalls und das Alter und die Persönlichkeit der Schülerin/des Schülers. • Sie können von jeder Lehrkraft ausgesprochen werden. • Eine Beschwerde ist möglich, hat aber keine aufschiebende Wirkung.	Einzelne erzieherische Einwirkungen sind: • das erzieherische Gespräch • die Ermahnung • Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern und Eltern • die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens • der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde (kann sinnvoll sein, um einen störungsfreien Unterricht für die übrigen Schülerinnen und Schüler durchführen zu können; darf nur angewendet werden, wenn mit anderen Mitteln der ordnungsgemäße Unterricht nicht aufrechterhalten werden kann > vorherige Anwendung milderer Erziehungsmittel zwingend. <u>Die Beaufsichtigung der/des ausgeschlossenen Schülerin/s muss gewährleistet sein</u>) • die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern • die zeitweise Wegnahme von Gegenständen • Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens • die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen • bei wiederholtem Fehlverhalten schriftliche Information der Eltern
Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG NRW Nr. 1 – 3 durch Schulleitung	
Ordnungsmaßnahmen (Ziel): • Hierbei gewinnt der Ordnungs- und Schutzgedanke an Bedeutung. • Es gibt einen vorgeschriebenen Verfahrensablauf. • Bei Ordnungsmaßnahmen handelt es sich jeweils um einen Verwaltungsakt mit Klagerecht, ein Widerspruch hat somit aufschiebende Wirkung, die evtl. entfällt,	Ordnungsmaßnahmen sind: • der schriftliche Verweis • die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe • der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen

wenn die <u>sofortige Vollziehung angeordnet wurde</u>. Ausnahme: Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Überweisung in eine parallele Klasse/Lerngruppe und gegen den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen haben keine aufschiebende Wirkung. • Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen.	
Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG NRW Nr. 4-7 durch Teilkonferenz	
• die Androhung der Entlassung von der Schule • die Entlassung von der Schule • die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde • die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.	
Außerschulisches Verhalten	
Aus dem Sicherungszweck der Ordnungsmaßnahmen ergibt sich, dass außerschulisches Verhalten nur dann zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme führen darf, wenn es unmittelbar störende Auswirkungen auf den Schulbetrieb hat und in einem unmittelbaren Bezug zum Schulbesuch steht, wie Angriffe auf Lehrer oder Mitschüler aus einem schulischen Anlass oder in schulischem Zusammenhang, Gewalttätigkeiten gegen Mitschüler auf dem Schulweg, Dealer-Tätigkeit oder Aufrufe zum Unterrichtsboykott. Ein direkter Zusammenhang zum Schulverhältnis besteht insbesondere, wenn das Fehlverhalten unmittelbar in den schulischen Bereich hineinwirkt. Dies ist der Fall, wenn das Zusammenleben der am Schulleben Beteiligten durch das Fehlverhalten gestört oder gefährdet worden ist und wenn die Ordnungsmaßnahme daher geeignet und erforderlich ist, u. a. auf einen gewaltfreien Umgang der Schüler miteinander hinzuwirken, dem Schutz der am Schulleben beteiligten Schüler zu dienen und damit eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu gewährleisten.	

Sonderfall: Entlassung wegen unentschuldigter Fehlzeiten	§ 47 Absatz 1 Nr. 8 SchulG NRW - nicht mehr schulpflichtiger Schüler - schriftliche Erinnerung (Dokumentation) - ununterbrochen - 20 Unterrichtstage (Dokumentation) - unentschuldigt gefehlt Rechtsfolge: Das Schulverhältnis ist beendet (Automatik). Bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, die 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlen, sind die Maßnahmen nach § 41 SchulG NRW zu ergreifen (Einwirkung, zwangsweise Zuführung, Ordnungswidrigkeitenverfahren mit Bußgeld¹²)	§ 53 Absatz 4 SchulG NRW - nicht mehr schulpflichtiger Schüler - ohne Androhung - innerhalb von 30 Tagen - 20 Unterrichtsstunden (Dokumentation) - unentschuldigt gefehlt Rechtsfolge: Der Schüler kann entlassen werden. Darstellung der Abwägung und Begründung
Hausverbot:	Jede/r Kolleg/in hat das Recht ein Hausverbot für Person/en, die nicht Schüler/in des HBBKs sind, sich jedoch im Schulgebäude aufhalten, auszusprechen. Dies gilt auch für Schüler/innen, die sich an unterrichtsfreien Tagen (ohne erkennbaren Grund) im Schulgebäude aufhalten.	

¹² <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-4/dezernat-48/schulrecht/ordnungsmassnahmen>

B. Schutzkonzept Oberhausen

B.1 Inhaltsverzeichnis des Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt an Schulen

- I. Einleitung (Seite 1)
- II. Kontaktdaten (Seite 2)
- III. Grundlagen (Seite 3-5)
 - 1. Definitionen
 - 2. Gesetzlicher Rahmen
 - 3. Risiko- und Potentialanalyse bei sexueller Gewalt
 - 4. Personalauswahl und Personalentwicklung
- IV. Verhaltenskodex für die Schulgemeinde (Seite 6-7)
 - 1. Gestaltung von Nähe und Distanz
 - 2. Angemessenheit von Körperkontakt
 - 3. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken
 - 4. Sprache und Wortwahl
 - 5. Verhalten bei Besuch von außerschulischen Lernorten oder auf Fahrten
 - 6. Verhalten im Sport- und Schwimmunterricht
- V. Konkretisierte Beispiele für die Umsetzung (Seite 8-9)
- VI. Handlungsleitfaden und Ansprechpartner für den Verdachtsfall (Seite 10-12)
 - 1. Handlungsleitfaden
 - 2. Liste der Ansprechpartner für verschiedene Situationen
- VII. Weitere schulspezifische Aspekte (Seite 12)
- VIII. Anhang (Seite 13)

Nota bene: Bei Sexualisierter Gewalt liegt bereits eine schulische Krise vor. Es ist daher zwingend der Notfallordner zu konsultieren (i. e. Seite 153-178). Es gilt zudem, dass jede Situation individuell zu betrachten und angemessen zu beurteilen ist!

B 2. Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt an Schulen

Letzter Zugriff/Bearbeitung: 20.06.2025

I. Einleitung

Das Hans-Böckler-Berufskolleg in Oberhausen verpflichtet sich durch das vorliegende institutionelle Schutzkonzept, eine sichere und förderliche Umgebung für das Wachstum und Wohlbefinden aller Mitglieder zu schaffen und zu erhalten. In unserer Schule lernen und arbeiten über 2000 Schülerinnen und Schüler im Alter von 15 Jahren aufwärts, die sowohl im pädagogischen als auch im nicht-pädagogischen Bereich tätig sind. Das Konzept ist darauf ausgerichtet, ein Bewusstsein und ein Verständnis für die Bedeutung des Schutzes aller Mitglieder der Schulgemeinschaft zu schaffen.

Als Reaktion auf den schulrechtlichen Auftrag zur Erstellung eines Schutzkonzeptes und im Einklang mit den aktuellen gesellschaftlichen und pädagogischen Anforderungen, entwickelt dieses Dokument systematische Ansätze und Strategien zur Prävention und Intervention im Bereich der sexualisierten Gewalt und andere Formen von sexualisierten Grenzverletzungen weiter.

Dieses Schutzkonzept definiert klare Verhaltensrichtlinien und Maßnahmen, die darauf abzielen, potenzielle Risiken zu identifizieren, zu mindern sowie einen sicheren Umgang in möglichen Gefährdungssituationen zu gewährleisten. Es setzt einen besonderen Fokus darauf, eine Kultur der Offenheit und des Vertrauens zu fördern, in der Schülerinnen, Schüler und Personal ermutigt werden, Bedenken und Vorfälle ohne Angst vor Nachteilen zu melden.

Die Erschaffung und nicht zuletzt die Aufrechterhaltung einer solchen Umgebung erfordern eine kontinuierliche Anstrengung aller Beteiligten, die sich in regelmäßigen Schulungen, Auffrischkursen und der aktiven Teilnahme an der Weiterentwicklung der Schutzmaßnahmen manifestiert. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es entscheidend, dass jede Person in der Schulgemeinschaft das Schutzkonzept kennt, versteht und aktiv umsetzt. Insofern ist das vorliegende Konzept für uns alle verpflichtend.

Die Durchsetzung und die regelmäßige Überprüfung dieses Schutzkonzeptes gewährleisten, dass es den dynamischen Anforderungen einer sich ständig verändernden Schulumgebung gerecht wird. Hierbei stehen die Sicherheit und das Wohlergehen unserer Schülerinnen und Schüler sowie des Personals im Vordergrund.

II. Kontaktdaten für den Notfall bei Sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext (Seiten im Notfallordner 153-178)

Nota bene: Im Notfallordner sind auf den Seiten 155-168 präzise Maßnahmen für die ersten drei Tage nach Kenntnisnahme des Vorfalles aufgeführt. Sie sind in jedem Falle zu Rate zu ziehen. **Bei allen Verdachtsmeldungen und Vorfällen sollte immer vorab die Schulleitung informiert werden. Die Krisenmeldung muss in aller Regel durch diese erfolgen bzw. autorisiert werden.**

- Bei Hinweis auf körperliche Verletzung und / oder extremer psychischer Belastung: ärztliche Versorgung, Notruf 112
- Bei Hinweis auf Straftat:
 - Polizei alarmieren, Notruf 110
 - Sorgeberechtigte der Betroffenen idR informieren (Telefonnummern im Sekretariat)
- Wenn sexualisierte Gewalt durch Lehrkraft oder MitarbeiterIn der Schule: Unmittelbare Information an Schulaufsichtsbehörde und Abstimmung des weiteren Vorgehens:
 - Gymnasium: Stefan Holtschneider 0211/4755567
Stefan.Holtschneider@brd.nrw.de
 - Gesamtschule: Karin Büschenfeld 0211/4754365
Karin.Bueschenfeld@brd.nrw.de
 - Realschule: Christiane Borchers 0211/4755530
Christiane.Borchers@brd.nrw.de
 - Berufskolleg: Heidi Abbenhaus 0211/4754537
Heidi.Abbenhaus@brd.nrw.de
 - Grundschule: Annette Quent-Langer 0208/8252770
Annette.Quent-Langer@oberhausen.de
 - Förderschule: Christoph Hegener 0208/8252206
Christoph.Hegener@oberhausen.de

III. Grundlagen

Um sicherzustellen, dass alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft die gleichen inhaltlichen Grundlagen haben, definieren wir hier wichtige Begriffe:

1. Definitionen

- **Gewalt:** Unter Gewalt verstehen wir jedes absichtliche Verhalten, das körperlich, emotional oder psychisch schädigend ist. Beispiele sind das Schlagen eines Mitschülers, das Verbreiten von Gerüchten oder das absichtliche Ausgrenzen aus der Gruppe, das zu emotionalem Stress führt.
- **Sexualisierte Gewalt:** Mit sexualisierter Gewalt werden hier alle Formen von Übergriffen verstanden, bei der eine Person die intime Grenze einer anderen Person überschreitet. Die Bandbreite reicht von sexualisierenden Äußerungen bis hin zu Vergewaltigungen. (vgl. Notfallordner, Seite 153)
- **Grenzverletzung:** Hiermit sind Verhaltensweisen gemeint, die die persönlichen Grenzen einer Person überschreiten, ohne deren Zustimmung. Dies kann zum Beispiel das ungefragte Umarmen oder das Betreten der persönlichen Distanzzone ohne Einverständnis sein.
- **Prävention:** Das sind Maßnahmen, die wir ergreifen, um Gewalt zu verhindern. Ziel ist es, durch Aufklärung, klare Regeln und Schulungen ein Umfeld zu schaffen, das Gewalt präventiv verhindert. So führen wir beispielsweise Workshops zur Stärkung der sozialen Kompetenzen und zur Konfliktlösung durch.
- **Intervention:** Wenn dennoch Gewalt auftritt, handelt es sich um Maßnahmen, die wir ergreifen, um sofort zu reagieren, indem wir zunächst die gewalttätige Handlung beenden und anschließend Aufarbeitung und Prävention in den Fokus nehmen. Dies umfasst die sofortige Unterstützung für Betroffene, wie das Gespräch mit einem Schulpsychologen, sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Vorfälle.

Wichtiger Hinweis: Nicht jede als unangenehm empfundene Handlung ist automatisch als Grenzverletzung oder gar Gewalt zu werten. Entscheidend sind der Kontext sowie die Absicht und Wirkung des Verhaltens. Zwischenmenschliche Missverständnisse oder unbeabsichtigte Situationen, die ohne verletzende oder übergriffige Absicht entstehen, sollten mit Augenmaß und unter Berücksichtigung des gesunden Menschenverstands beurteilt werden. Maßgeblich ist eine sorgfältige Einzelfallbetrachtung, die sowohl die Wahrnehmung der betroffenen Person als auch die Intention der handelnden Person einbezieht.

2. Gesetzlicher Rahmen

Schulgesetz: Dieses Gesetz verpflichtet uns, ein sicheres Lern- und Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem sich alle sicher und geschützt fühlen. Es fordert uns auf, aktiv Maßnahmen gegen Mobbing und Diskriminierung zu ergreifen.

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII): Dieses Gesetz bietet die Grundlage für den Schutz und die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in unserer Einrichtung. Es stellt sicher, dass alle Kinder das Recht auf Entwicklung und Teilhabe haben.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Es schützt Personen vor Diskriminierung aufgrund verschiedener Merkmale wie Herkunft, Geschlecht oder Religion und fördert ein faires und respektvolles Miteinander.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG §4): Hier wird die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung rechtlich geregelt.

Diese Definitionen und gesetzlichen Grundlagen sind wesentlich, um sicherzustellen, dass unser Schutzkonzept effektiv funktioniert, sodass alle Beteiligten in einem sicheren Umfeld lernen und arbeiten können.

3. Risiko- und Potentialanalyse bei sexueller Gewalt

Auch die Risiko- und Potentialanalyse, die offenlegt, wo sich die „verletzlichen“ Stellen einer Schule befinden, gehört an den Anfang der Konzeptentwicklung. Die beiden Ziele von Schutzkonzepten bilden dabei den Ausgangspunkt für die Risiko- und Potentialanalyse:

1. Die Schule soll nicht Tatort werden.
2. Die Schule soll ein Kompetenzort sein.

Die beiden ersten Fragen einer Risiko- und Potentialanalyse sollten daher folgendermaßen lauten:

1. Welche Situationen sowie strukturellen und räumlichen Gegebenheiten erhöhen die Gefahr, dass hier sexuelle Gewalt passiert?
2. Wie groß ist die Gefahr, dass betroffene Schülerinnen und Schüler nicht bemerkt werden oder/und keine Hilfe erhalten?

Weitere Informationen zu einer Risiko- und Potentialanalyse im Zusammenhang mit sexueller Gewalt finden sich beispielsweise unter

<https://nordrhein-westfalen.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/analyse>

4. Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Fürsorge für die Mitarbeitenden sowie deren Kontrolle und Entwicklung ist originäre Aufgabe der Schulleitung. In diesem Sinne ist die Wahrnehmung der Personalverantwortung durch die Schulleitung ein zentrales präventives Element im Rahmen des Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt.

Sie beinhaltet neben der Verantwortung und Mitwirkung im Einstellungsverfahren neuer Lehrkräfte und sonstiger pädagogischer Mitarbeitenden im Landesdienst auch die Verantwortung für weitere, ggf. ehrenamtlich tätige Personen in der Schule. Darüber hinaus umfasst die Personalverantwortung auch die systematische und strukturelle Verankerung des Themas in verpflichtenden Fortbildungsmaßnahmen für das gesamte Kollegium.

- **Einstellung von Lehrkräften und sonstigen im Landesdienst stehenden pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeitende**

Personalangelegenheiten werden grundsätzlich durch die Bezirksregierung in Düsseldorf geregelt. Dies gewährleistet eine konsistente und transparente Handhabung aller Personalentscheidungen, die sich an vorgegebenen Richtlinien orientieren. Dazu gehört, dass alle potenziellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer Bewerbung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen, welches speziell auf etwaige Vorstrafen im Bereich von Delikten gegen Kinder und Jugendliche überprüft wird.

Darüber hinaus werden im Auswahlprozess strenge Kriterien angewendet, die darauf abzielen, hochqualifizierte und vertrauenswürdige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen. Es wird besonderer Wert daraufgelegt, dass alle Bewerberinnen und Bewerber nicht nur fachlich, sondern auch persönlich für die Arbeit an einer Bildungseinrichtung geeignet sind. In diesem Zusammenhang thematisiert die Schulleitung im Rahmen der Auswahlgespräche auch das Schutzkonzept und den geltenden Verhaltenskodex.

- **Regelungen für externe, ggf. ehrenamtlich tätige Personen**

Träger mit einer gesetzlichen Verpflichtung nach §30a BZRG geben eine einmalige Erklärung ab, dass von allen Mitarbeitenden ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorliegt. Bei weiteren extern, ggf. ehrenamtlich Mitarbeitenden ist zwingend eine Lehrkraft und Schulsozialarbeiterin anwesend, solange kein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorliegt.

Darüber hinaus wird allen Personen, die im Rahmen von unterrichtlichen oder außerunterrichtlichen Projekten und Aktionen mit Lernenden zusammenarbeiten, eine Selbstverpflichtungserklärung zur Unterschrift vorgelegt. (siehe Anhang: Erklärung der Träger / Selbstverpflichtungserklärung)

- **Präventionsangebote und Fortbildungsmaßnahmen**

Ein zentrales Element schulischer Präventionsarbeit stellen Aufklärung und Fortbildung dar. Im Rahmen der Personalverantwortung erfolgt eine regelmäßige Fortbildung aller Mitarbeitenden zum Schutzkonzept mit dem Ziel des Aufbaus einer Grundhaltung der Achtsamkeit gegenüber der Wahrung der Integrität aller Lernenden sowie der Vermittlung eines Allgemeinen Wissens über zentrale Fragen des Schutzes gegenüber sexualisierter Gewalt.

- **Transparenz und Einbindung**

Der gesamte Prozess der Personalauswahl und -verwaltung ist für alle Beteiligten transparent gestaltet. Regelmäßige Evaluationen und Feedback-Mechanismen ermöglichen es, den Prozess stetig zu verbessern und anzupassen. Dies fördert nicht nur das Vertrauen in die Institution, sondern trägt auch maßgeblich zur Sicherheit und zum Wohlbefinden der Schulgemeinschaft bei.

IV. Verhaltenskodex für die Schulgemeinde

Der Verhaltenskodex bildet das ethische Fundament unserer Institution und zielt darauf ab, eine sichere, respektvolle und förderliche Lernumgebung für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten. Dieser Kodex definiert klare Verhaltensregeln und Erwartungen, um Grenzverletzungen vorzubeugen bzw. auf diese angemessen zu reagieren.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft achten auf angemessene physische und emotionale Grenzen.
- Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in ihrer Interaktion mit Schülerinnen und Schülern stets professionell bleiben und die Privatsphäre der Lernenden respektieren.
- Bei pädagogischen Maßnahmen, die körperliche Nähe erfordern, wie zum Beispiel im Sportunterricht oder bei der Ersten Hilfe, ist die Zustimmung des Schülers oder der Schülerin einzuholen und das Vorgehen transparent zu machen.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

- Körperkontakt ist auf das pädagogisch Notwendige zu beschränken und muss stets die Zustimmung der beteiligten Personen einholen.
- Umarmungen, Berührungen am Kopf oder Rücken und andere Formen des Körperkontakts erfolgen nur, wenn sie alters- und situationsangemessen sind und von den Schülern nicht als unangenehm empfunden werden.

3. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

- Der Gebrauch von sozialen Medien zwischen Lehrkräften und Schülern ist ausschließlich auf professionelle Kommunikation und Bildungsinhalte beschränkt.
- Persönliche Kommunikation über soziale Netzwerke zwischen Lehrkräften und Schülern ist nicht gestattet.
- Digitale Medien werden verantwortungsvoll genutzt, und Inhalte, die Gewalt, Diskriminierung oder sexuelle Anspielungen beinhalten, sind strengstens verboten.

4. Sprache und Wortwahl

- In der Kommunikation wird stets eine respektvolle und wertschätzende Sprache verwendet.
- Diskriminierende, sexistische oder rassistische Äußerungen sind unter keinen Umständen toleriert und werden entsprechend geahndet.

5. Verhalten bei Besuch von außerschulischen Lernorten oder auf Fahrten

- Während schulischer Ausflüge und Reisen gelten die gleichen Verhaltensstandards wie im Schulalltag.
- Übernachtungen werden so organisiert, dass Lehrkräfte und Schüler getrennt schlafen, und es gelten klare Regeln zum Schutz der Privatsphäre.

6. Verhalten im Sport- und Schwimmunterricht

- Im Sportunterricht tragen alle Beteiligten angemessene Sportkleidung.
- Das Thema „Hilfestellung“ wird vor Beginn einer Übung mit der Gruppe offen thematisiert, sodass Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, hierauf zu verzichten.
- Lehrkräfte erklären und demonstrieren Übungen ohne unangemessenen Körperkontakt und achten darauf, dass auch Schüler untereinander respektvoll miteinander umgehen.

Dieser Verhaltenskodex ist verbindlich für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft. Verstöße gegen den Kodex werden ernst genommen und können disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen, um die Sicherheit und das Wohlbefinden aller zu gewährleisten.

V. Konkretisierte Beispiele für eine Umsetzung

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

Kodex

- Lehrkräfte und Mitarbeiter achten darauf, professionelle physische und emotionale Distanz zu wahren und vermeiden private Einzelgespräche ohne sichtbare Überwachung.

Beispiele

- Gespräche mit Schülern finden in Klassenräumen mit offenen Türen oder in anderen gut einsehbaren Bereichen statt.
- Bei sensiblen Themen, die in Beratungssituationen angesprochen werden, ist eine neutrale dritte Person (z.B. ein weiterer Lehrer oder Schulsozialarbeiter) anwesend.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Kodex

- Körperkontakt ist auf das pädagogisch notwendige Maß beschränkt und bedarf der Zustimmung der Schüler.

Beispiele

- Bei Sportaktivitäten werden Hilfestellungen nur nach Erklärung und mit Zustimmung des Schülers durchgeführt (Thematisierung vor Beginn einer Übung).
- Lehrkräfte vermeiden jede Form von Körperkontakt bei Gesprächen und nutzen stattdessen nonverbale Kommunikationsformen wie Nicken oder ein Lächeln.

3. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Kodex

- Die Nutzung digitaler Medien durch Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt sich auf professionelle Inhalte und Plattformen.

Beispiele

- Lehrkräfte kommunizieren mit Schülern ausschließlich über offizielle schulische Kommunikationskanäle wie E-Mail-Adressen der Schule oder Lernmanagement-Systeme.
- Die Verwendung von Messenger-Diensten für die Klassenkommunikation ist klar geregelt und beschränkt sich auf Ankündigungen und organisatorische Informationen.

4. Sprache und Wortwahl

Kodex

- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verwenden eine respektvolle und wertschätzende Sprache.

Beispiele

- Lehrkräfte achten darauf, in Diskussionen eine inklusive Sprache zu verwenden, die keine Gruppe ausschließt oder stereotype Rollenbilder fördert.
- In Debatten über kontroverse Themen stellen Lehrkräfte sicher, dass eine respektvolle Auseinandersetzung gefördert wird, bei der alle Schüler ihre Meinungen frei äußern können, ohne Diskriminierung zu erfahren.

5. Verhalten bei Besuch von außerschulischen Lernorten oder auf Fahrten

Kodex

- Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verhalten sich auch außerhalb des Schulgeländes vorbildlich und beachten die gleichen Verhaltensregeln wie im Schulalltag.

Beispiele

- Lehrkräfte übernachten auf Klassenfahrten in separaten Zimmern oder Bereichen, getrennt von den Schülern.
- Bei Besuch von außerschulischen Lernorten oder auf Fahrten werden Gruppenaktivitäten gefördert, und Lehrkräfte sorgen dafür, dass sie immer in Gruppen von mindestens zwei Erwachsenen unterwegs sind, um die Aufsicht zu teilen.

6. Verhalten im Sport- und Schwimmunterricht

Kodex

- Im Sportunterricht achten Lehrkräfte darauf, Übungen vorzumachen und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Schüler körperliche Korrekturen vorzunehmen (Thematisierung vor Beginn einer Übung).

Beispiele

- Bei der Demonstration von Sporttechniken nutzen Lehrkräfte visuelle Hilfsmittel wie Videos oder Diagramme, um den physischen Kontakt zu minimieren.
- Lehrkräfte stellen sicher, dass bei Sportaktivitäten stets mehrere Schüler zusammenarbeiten und Hilfestellungen untereinander mit Respekt und nach vorheriger Anleitung durchgeführt werden.

Dieser Verhaltenskodex ist verpflichtend für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft. Verstöße gegen den Kodex werden ernst genommen und können disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen, um die Sicherheit und das Wohlergehen aller zu gewährleisten.

a. **Erste Einschätzung:**

Sobald Anhaltspunkte für körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt oder Vernachlässigung vorliegen, erfolgt eine erste Sicherheits- und Gefährdungseinschätzung durch die Schule. (Näheres siehe nachfolgende Abbildung).

b. **Dokumentation:**

Alle Beobachtungen, Gespräche und Maßnahmen sind sorgfältig zu dokumentieren.

c. **Mehrdimensionale Gefährdungseinschätzung:**

In einem nächsten Schritt erfolgt eine vertiefte Einschätzung anhand von Indikatoren, Risikofaktoren, Schutzfaktoren sowie der Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten. Eine Rücksprache mit einer erfahrenen Fachkraft (insoweit erfahrene Fachkraft) kann hier notwendig sein.

d. **Einschätzung der Gefährdungsstufe:**

Abhängig vom Ergebnis der Einschätzung ergeben sich unterschiedliche Handlungsoptionen:

- **Schwere Kindeswohlgefährdung:** Sofortige Meldung an das Jugendamt und ggf. Einschaltung der Polizei oder medizinischer Versorgung.
- **Latente Gefährdung / gewichtige Anhaltspunkte:** Beratung durch externe Fachstellen und ggf. Meldung an das Jugendamt.
- **Anfangsverdacht:** Weitere Beobachtung und enge Begleitung.
- **Entwarnung:** Keine Kindeswohlgefährdung festgestellt – Beobachtung kann fortgesetzt werden.

e. **Im Akutfall:**

Bei akuter Gefährdung ist unverzüglich durch die Schulleitung Kontakt zur Polizei, zum Jugendamt oder zu medizinischen Stellen herzustellen. Eine wichtige externe Fachstelle ist auch die schulpsychologische Beratungsstelle der Stadt Oberhausen (s.u.).

2. Ablaufschema für den Verdachtsfall

Maßgeblich ist auch für unser schulisches Schutzkonzept das Ablaufschema, das sich im *Krisenpräventionsordner des MSB und der UK NRW* von 2023 auf Seite 213 finden lässt:



Abb. 21 Ablaufschema – Handlungsschritte bei sexuellen Übergriffen in Schulen (modifiziert nach dem Ablaufschema „Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffe durch Lehrkräfte“, Leitfaden der Bezirksregierung Arnsberg, 2012, S. 22).

Das oben dargestellte Vorgehen dient als grundlegende Orientierung im Verdachtsfall. Dabei ist jeder Fall individuell zu betrachten und erfordert eine situationsgerechte Bewertung und Vorgehensweise.

Die **schulpsychologische Beratungsstelle der Stadt Oberhausen** (Tel.: 0208 – 46 839 205) steht als **zentrale externe Fachstelle** zur Verfügung und **sollte möglichst frühzeitig in den Prozess einbezogen werden**, um eine fachlich fundierte Einschätzung und Beratung sicherzustellen.

VII. Weitere schulspezifische Aspekte

- Kommunikationswege und Zuständigkeiten
- Verpflichtende Einführungs- und regelmäßige Weiterbildungsprogramme
- Inhalte und Ziele der Programme
- Dokumentation und Bewertung der Ausbildungseffektivität
- Maßnahmen zur Stärkung von Schülerinnen und Schülern
- Qualitätsmanagement durch regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Schutzkonzeptes (Interne und externe Evaluation)
- Berichtswesen und Dokumentation

VIII. Anhang

- Musterdokumente und Formulare
- Ablaufpläne für den Krisenfall
- Schnittstellen zu externen Beratungs- und Hilfsangeboten
- Weiterführende Informationen und Ressourcen

C. Leitfaden „Sicher handeln“ bei Gewalterfahrungen von Beschäftigten an Schulen





Warum ein Leitfaden?

Lehrkräfte, (sozial)pädagogische Fachkräfte und alle weiteren an Schulen beschäftigten Personen sind der Garant für die bestmögliche Bildung und Erziehung, Integration und gesellschaftliche Teilhabe der Schülerinnen und Schüler. Schulen sind aber auch ein Spiegel der Gesellschaft und so erleben wir leider seit Jahren zunehmende Gewalterfahrungen von Lehrkräften und allen übrigen an Schule Beschäftigten. Die Bandbreite reicht von persönlichen Beleidigungen bis hin zu körperlichen, verbalen oder psychischen Angriffen und sexuellen Belästigungen oder Übergriffen. Und trotz aller Bemühungen, Schülerinnen und Schülern Medienkompetenz zu vermitteln, nimmt auch das Thema Cybermobbing mittlerweile breiten Raum an Schulen ein. Dabei muss ein Punkt in der Debatte klar sein: Jegliche Form von Gewalt darf an Schulen keinen Platz haben. Schulen müssen sichere Orte sein, deshalb sind alle am Schulleben Beteiligten aufgefordert, dieses Ziel in gemeinsamer Anstrengung zu unterstützen.

Angesichts vielfältiger Formen von Gewalt und unterschiedlicher Verhaltensmuster von Schülerinnen und Schülern ist es nicht einfach, im konkreten Fall angemessen, das heißt konsequent, rechtssicher aber insbesondere auch verhältnismäßig auf Übergriffe zu reagieren. Nicht selten wenden von Gewalt Betroffene auch ein, in einem Spannungsfeld zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und zum Verständnis von vertrauens- voller Zusammenarbeit im Rahmen des Schulverhältnisses zu stehen. Ein zusätzliches Problem entsteht, wenn Gewalt oder aggressive und über- griffige Handlungen von minderjährigen Schülerinnen und Schülern ausgehen, die ihr Verhalten infolge kognitiver und emotionaler Einschränkungen nicht hinreichend steuern können.

In allen Fällen von Gewalterfahrungen gilt, dass Gewalt und Aggressionen gegenüber Beschäftigten an Schulen konsequent nachgegangen und am Ende auch sanktioniert werden muss. Es gibt eine „rote Linie“, die nicht überschritten werden darf, und Schule und Schulaufsicht müssen im Sinne eines gemeinsamen Verständnisses klar kommunizieren, wo die Grenzen liegen. In dem Prozess unterstützen Schulleitung und Schulaufsicht von Gewalt betroffene Beschäftigte von Anfang an. Dies gilt auch in Fällen, in denen der Sachverhalt oder die rechtliche Bewertung zunächst noch unklar erscheint. Wichtig ist für Betroffene das Wissen, in der konkreten Situation nicht allein zu sein.



Es gibt bereits zahlreiche nützliche Materialien zum Thema „Gewalt an Schulen“, die sich gebündelt im [Bildungsportal](#) und auf den Seiten der Bezirksregierungen finden. Diese Angebote werden durch diesen Wegweiser nicht ersetzt oder relativiert. Vielmehr soll der folgende Leitfaden Orientierung bei einem Gewaltvorfall geben und richtet sich an alle an Schulen beschäftigten Personen.



Was ist Gewalt?

Unter den allgemeinen Gewaltbegriff fallen sowohl die physische als auch die psychische Gewalt:

Physische Gewalt		Psychische Gewalt	
Gegen Sachen • Vandalismus • Sachbeschädigung	Gegen Personen • Körperverletzung • Tötungsdelikte • Pöbeleien • Sexuelle Übergriffe	• Verbale Aggression • Nötigung • Beleidigung • Mobbing • Bloßstellen	• Ignorieren • Ausgrenzung • Hate Speech • Diskriminierung

Physische Gewalt umfasst die körperliche Einwirkung auf Personen und Sachen. Hierzu gehört neben Körperverletzungen und Tötungsdelikten auch jedes Einwirken auf die körperliche Unversehrtheit eines anderen, die nicht den Grad einer Verletzung erreicht. Es sind vorsätzliche Handlungen, deren Ausmaß sich von Pöbeleien und Schulhofraufereien bis zur schweren Schlägerei und sexualisierten Übergriffen erstrecken kann. Aber auch jede Form von Sachbeschädigung wird darunter verstanden.

Darüber hinaus nimmt auch die psychische Gewalt in ihren unterschiedlichen Ausprägungen im schulischen Bereich zunehmend Raum ein. Diese umfasst verbale Aggressionen in Form von Beleidigungen, übler Nachrede, Herabsetzen des Anderen, Ausgrenzung, von sexistischer und von Hass erfüllter Sprache oder Gesten, von verletzenden und beleidigenden Kommentaren im persönlichen Umfeld oder in den sozialen Medien sowie nicht zuletzt von Diskriminierungen und einer nach außen gezeigten gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit.



Welche Möglichkeiten der Intervention gibt es?

Erste Intervention

Gewalt gegen Lehrkräfte, (sozial)pädagogische Fachkräfte, Schulleitungen oder weitere am Schulleben Beteiligte erfordert ein differenziertes Vor- gehen aller am Interventionsprozess Beteiligten. Jeder Akt von Gewalt, gegen wen sie sich auch richten mag, ist nicht hinzunehmen. Um im Rahmen von Interventionen handlungssicher agieren zu können, bedarf es eines strukturierten Vorgehens. Orientierung hierfür geben das schuleigene Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch der Schule sowie der Notfallordner „Hinsehen und Handeln“, der in jeder Schule auch online einsehbar ist.

Betroffene Personen sind verständlicherweise häufig verunsichert und müssen das Erlebte verarbeiten. Bei allen Interventionsprozessen soll daher zunächst die betroffene Person im Vordergrund stehen und ‚psychische Erste Hilfe‘ und weiterführende Unterstützung erhalten. Die Empfehlungen im [Krisenpräventionshandbuch](#) sind somit in einem besonderen Maße zu berücksichtigen:

- Nehmen Sie sich Zeit und kümmern Sie sich um sich!
- Kehren Sie achtsam in Ihren Schulalltag zurück!
- Regen Sie sich zu Aktivitäten an!
- Beobachten Sie sich selbst achtsam!
- Melden Sie jeden Vorfall, der Sie belastet!
- Nehmen Sie fremde Hilfe an!



In dem Bewusstsein, nicht alleine zu sein, ist es einfacher, in der konkreten Situation zu intervenieren:

I. Akute Intervention (Gefahrenabwehr) – Angriff oder Bedrohung durch eine andere Person (z.B. Schülerin oder Schüler, Eltern)

Schritte	Handlungsempfehlung	Beteiligte
► Machen Sie verbal deutlich, dass Sie diesen Übergriff nicht dulden.	Nutzen Sie Halt – Stopp-Rufe mit einer energischen Körpersprache.	betroffene Person
► Machen Sie verbal auf sich aufmerksam, damit Dritte eingreifen können.	Nutzen Sie die im Schutzkonzept getroffenen Vereinbarungen für Ihre Schule.	betroffene Person, Unterstützende

► Lassen Sie fremde Hilfe zu.	Nehmen Sie Hilfe auch von Schülerinnen und Schülern oder unerwartet hinzukommenden Dritten an.	betroffene Person, Unterstützende
► Entfernen Sie sich aus der Gefahrenzone.	Verlassen Sie das Gesichtsfeld des Angreifers, provozieren Sie nicht und vermeiden Sie jede Eskalation.	betroffene Person, Unterstützende
► Versuchen Sie den Übergriff ohne Eigengefährdung zu beenden. Holen Sie sich Hilfe.	Informieren Sie die Schulleitung selbst oder bitten Sie Kolleginnen und Kollegen darum.	betroffene Person, Unterstützende
► Versuchen Sie sich zu beruhigen.	Unterhalten Sie sich mit Kolleginnen und Kollegen oder lassen Sie sich ablenken.	betroffene Person, Unterstützende
► Maßnahmen der Ersten-Hilfe und der psychischen Erste Hilfe.	Siehe Krisenpräventionshandbuch	Unterstützende



II. Intervention – Erste Schritte nach Beendigung des Übergriffs

	Schulleiterin oder Schulleiter sind über den Übergriff informiert worden (siehe oben).		
►	Detaillierte Information der Schulleitung (falls unmittelbar möglich, jegliche Formen von Hilfsmaßnahmen haben Vorrang)	Es empfiehlt sich eine schriftliche Dokumentation mit Unterstützung der Schulleitung: • Konkrete Darstellung des Ereignisses, • Nennung von konkreten Folgen (z.B. Verletzungen, Schock, emotionale Verfassung), • Dokumentation von Verdachtsmomenten (Beteiligung Dritter, Verwendung gefährlicher Gegenstände), • Nennung von belastenden und entlastenden Hinweisen, • Benennung von Zeugen, • Dokumentation mit Datum und Unterschrift beenden (ggf. Gegenzeichnung durch Schulleitung).	betroffene Person, Schulleitung
►	Weiterführende akute Unterstützungsmaßnahmen für die betroffene Person	• Unterstützen und stabilisieren Sie die betroffene Person emotional. • Nehmen Sie Kontakt mit schulischen Ansprechpersonen und Unterstützungskräften auf. • Nehmen Sie ergänzende Beratung durch die Schulpsychologie in Anspruch. Stellen Sie die betroffene Person unmittelbar kurzfristig vom Dienst frei.	Schulleitung, Schulpsychologie, Unterstützende



III. Intervention – Planung der weiteren Vorgehensweise und Unterstützungsmaßnahmen

▶ Kenntnis und Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen	• Allgemeine Dienstordnung § 29 ADO • Ziffer 4.2.2 des Erlasses zur Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität	Schulleitung
▶ Kontaktaufnahme mit der zuständigen Ansprechperson im Dezernat 47 der Bezirksregierung	Die Ansprechpersonen sind • im Schutzkonzept der Schule und • auf der Homepage der jeweiligen Bezirksregierung zu finden.	betroffene Person, Schulleitung
▶ Bei Tarifbeschäftigten zusätzlich Meldung an die Unfallkasse	Unfallanzeige an die Unfallkasse NRW	Schulleitung, betroffene Person
▶ Weitere Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für die betroffene Person	• Klärung von Bedarfen und Vereinbarung möglicher schulischer Unterstützungsmaßnahmen, • bei Bedarf vertrauliche Beratung z.B. durch die Schulpsychologie oder einer zu benennenden Fachkraft zur Unterstützung bei der Verarbeitung des Ereignisses und psychosozialen Nachsorge (Kontaktdaten sind dem Schutzkonzept der Schule zu entnehmen), • Kontaktvermittlung zu weiteren Beratungs- und Unterstützungsangeboten (z.B. Opferhilfe).	Schulleitung
▶ Bitte beachten, dass alle Maßnahmen und getroffenen Entscheidungen durch die Schulleitung zu dokumentieren sind!		Schulleitung (betroffene Person)



Weitere Maßnahmen

Nach [§ 29](#) der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO) hat die Schulleiterin oder der Schulleiter den Schulträger, die Schulaufsichtsbehörde und ggf. andere zuständige Behörden (z.B. Jugendamt, die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständige Stelle, Gesundheitsamt, Sozialamt, Feuerwehr, Polizei) über besondere Vorkommnisse – dazu gehört auch die Gewalt gegenüber an Schulen beschäftigten Personen – zu unterrichten. Straftaten, bei denen in der Regel eine Benachrichtigung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft aufgrund der Schwere der Tat zu erfolgen hat, sind im Erlass über die [Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität](#) aufgelistet. Gegen die an Schulen Beschäftigten können sich insbesondere folgenden Delikte richten:

- Gefährliche Körperverletzung
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Erhebliche Fälle von Bedrohung oder Nötigung
- Sachbeschädigung (Eigentum von an Schulen beschäftigten Personen)
- Cybercrime

Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht einer strafbaren Handlung, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter zu prüfen, ob wegen der Schwere der Tat eine Meldung an die Polizei erfolgen muss (**Situation A**) oder ob pädagogische Maßnahmen ausreichen (**Situation B**).



Situation A

	Handlungsempfehlung	Beteiligte
►	Unverzögliche Verständigung der Mitglieder des Schulischen Teams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention (STBGI, s. Krisenpräventionshandbuch) zur Planung der weiteren Maßnahmen (Kontakt zur Schulpsychologie und anderer Unterstützungseinrichtungen)	Schulleitung, betroffene Person, Schulisches Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention
►	Unverzögliche Information der Polizei oder der Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige) unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls und in der Regel nach Abstimmung mit der betroffenen Person	Schulleitung, betroffene Person



►	Information an • die Schulaufsichtsbehörden, • die Schulpsychologie und an • das Schulische Krisenmanagement in der zuständigen Bezirksregierung und/oder an den Schulischen Krisenbeauftragten des Ministeriums für Schule und Bildung	Schulleitung, Schulisches Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention
►	Information des Kollegiums nach Absprache mit der betroffenen Person über Form und Inhalt	Schulleitung, betroffene Person, Schulisches Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention
►	Verfahren zur Einleitung von erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 SchulG einleiten (s.u.) Der Erziehungsauftrag gemäß § 2 und Beratungsauftrag gemäß § 44 SchulG der Schule wird durch die Benachrichtigung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft nicht berührt. Die Schule kann unabhängig von einer Hinzuziehung der Polizei oder Staatsanwaltschaft Entscheidungen zu erzieherischen Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG treffen.	Schulleitung, Teilkonferenz
►	Prüfen einer Elternbenachrichtigung nach vorheriger Rücksprache mit der Polizei Sofern die Schule Polizei oder Staatsanwaltschaft informiert hat, obliegt die Benachrichtigung der Eltern im Sinne des § 123 SchulG der tatverdächtigen Person oder Personen ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden, um Ermittlungsmaßnahmen nicht zu gefährden. Ansonsten informiert die Schule in eigener Zuständigkeit die Eltern der tatverdächtigen Person oder Personen.	Schulleitung

**Situation B**

	Handlungsempfehlung	Beteiligte
►	Bevor eine Entscheidung getroffen wird, ob pädagogische Maßnahmen als ausreichend erachtet werden, findet eine Abstimmung zwischen der Schulleitung und der betroffenen Person zur Planung des weiteren Vorgehens statt. Dazu gehört u.a., ob bei der betroffenen Person der Wunsch besteht, einen Strafantrag zu stellen, obwohl keine Schwere der Tat vorliegt (Situation A). Eine Entscheidung über einen Strafantrag ist bei Antragsdelikten wie z.B. in Fällen von Beleidigungen, einfacher Körperverletzung, Sachbeschädigung am Eigentum der betroffenen Person oder einer unerheblichen Bedrohung oder Nötigung erforderlich. Hierbei handelt es sich in der Regel um Privatklagedelikte. Besteht kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, wird nicht von Amts wegen ein Strafverfahren eingeleitet. Dem Interesse der betroffenen Person wird dadurch Rechnung getragen, dass sie die Möglichkeit erhält, den staatlichen Strafanspruch im Wege der Privatklage durchzusetzen. Der Strafantrag ist durch die betroffene Person oder durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten – auch unabhängig voneinander – möglich. Dies ist im jeweiligen Einzelfall in enger Abstimmung der Beteiligten zu koordinieren. Die Entscheidung ist durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten zu dokumentieren. Es empfiehlt sich für alle Beteiligten in jedem Fall, eine Beratung durch die zuständige Ansprechperson bei der Bezirksregierung wahrzunehmen. Sollte es zu einer Entscheidung kommen, einen Strafantrag zu stellen, siehe Situation A.	Schulleitung, betroffene Person, Schulisches Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention, Bezirksregierung
►	Einberufen der zuständigen Konferenz zur Planung erzieherischer Einwirkungen oder von Ordnungsmaßnahmen	Schulleitung, zuständige Konferenz, Klassenlehrerin oder -lehrer
►	Anhörung der Schülerin oder des Schülers, bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern Gespräch mit den Eltern (§ 53 Abs. 6 und 8 SchulG)	Schulleitung, zuständige Konferenz



▶	Prüfen einer Beteiligung der Schulpsychologie, des Jugendamtes oder der Polizei zwecks Beratung	Schulleitung, Schulisches Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention
▶	Information an die Schulaufsichtsbehörden und das Schulische Krisenmanagement in der zuständigen Bezirksregierung	Schulleitung, Schulisches Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention

Wichtiger Hinweis:

Sollte die Gewalt von Eltern ausgehen, so ist ein Vorgehen analog der Situation A zu empfehlen.

Wird von einem Strafantrag gegen die Eltern abgesehen, ist professionelle Hilfe dennoch erforderlich. Hierzu bieten sich u.a. Mediationsverfahren an, die durch die Schulpsychologischen Beratungsstellen vermittelt werden können.

Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen

In Ausübung des Bildungs- und Erziehungsauftrags kann die Schule gemäß [§ 53 SchulG](#) erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen aussprechen. Diese dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie dem Schutz von Personen und Sachen und können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Auch Gewalt gegen schulisches Personal außerhalb der Schule kann zu erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen führen.

Wenn ein Fehlverhalten festgestellt wurde, entscheidet die Schule, ob und welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Bei erzieherischen Einwirkungen entscheidet die jeweilige Lehrkraft. Bei Ordnungsmaßnahmen handelt es sich um Verwaltungsakte; die jeweiligen Zuständigkeiten (z.B. Schulleitung, Teilkonferenz) sind zu beachten. Formelle Fehler (z.B. bei der Besetzung der Teilkonferenz) oder eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes können daher zur Rechtswidrigkeit der Ordnungsmaßnahme führen.

Jede getroffene Maßnahme gegenüber der Schülerin oder dem Schüler muss verhältnismäßig sein. Dies bedeutet, dass Ordnungsmaßnahmen nur zulässig sind, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Eine Ordnungsmaßnahme kann



allerdings durch erzieherische Einwirkungen ergänzt werden. Entscheidend ist, dass die Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt. Danach muss eine Maßnahme geeignet sein, um das Bildungs- und Erziehungsziel zu erreichen. Sie muss zudem erforderlich sein, d.h. der Zweck darf nicht ebenso gut oder besser mit einer anderen, weniger einschneidenden Maßnahme erreicht werden können. Schließlich muss die Maßnahme auch angemessen sein, das heißt, dass sie nicht außer Verhältnis zu der Schwere der Pflichtverletzung stehen darf. Dabei sind die besonderen Umstände des Einzelfalls, wie die Tat, die Schwere der Tat und ihre Auswirkungen auf die betroffene Person, aber auch das Alter, die Einsichtsfähigkeit und die persönliche und psychische



Situation oder Entwicklung der Schülerin oder des Schülers einzubeziehen. Im Fall von Gewalt gegen an Schulen beschäftigte Personen dürften Ordnungsmaßnahmen regelmäßig angebracht sein.

Im Besonderen: Vor einer Entlassung von der Schule gemäß [§ 53 Abs. 3 Nr. 5 SchulG](#) muss diese nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Regel zunächst angedroht werden (milderes Mittel). Auf eine Androhung der Entlassung kann jedoch in Ausnahmefällen verzichtet werden. Insoweit ist die Schwere der Tat und die Frage, ob die Schülerin oder der Schüler bereits durch die Androhung der Entlassung nachhaltig zu beeinflussen gewesen wäre und eine Wiederholungsgefahr hätte vermieden werden können, mit in die Betrachtung einzubeziehen. Von einer besonderen Schwere der Tat ist regelmäßig auszugehen, wenn ein körperlicher Angriff etwa unter Einsatz eines Gegenstandes oder mit einer Waffe erfolgt. Auch ein plötzlicher, unerwarteter, hinterhältiger oder gemeinschaftlicher Angriff wird diese Voraussetzungen in der Regel erfüllen.

Eine konsequente Umsetzung der erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen trägt maßgeblich dazu bei, Gewalt an Schulen entgegenzuwirken. Bei Nachfragen empfiehlt sich der Kontakt mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.



Cybermobbing

Lehrkräfte, (sozial)pädagogische Fachkräfte und weitere an Schulen beschäftigte Personen können Opfer von Angriffen sein, die über soziale Netzwerke, Messenger-Dienste oder andere Online-Plattformen stattfinden. Typische Formen des Cybermobbings umfassen:

- **Beleidigungen und Beschimpfungen:** Herabsetzende Kommentare oder Nachrichten.
- **Verleumdung:** Verbreitung falscher Informationen oder Gerüchte.
- **Bloßstellung:** Veröffentlichen peinlicher oder privater Fotos oder Videos ohne Einwilligung.
- **Bedrohungen:** Direkte oder indirekte Drohungen gegenüber der Lehrkraft, (sozial)pädagogischen Fachkraft oder weiteren an Schulen beschäftigten Personen.

Präventive Maßnahmen gegen Cybermobbing

1. **Aufklärung und Sensibilisierung:** Mit Schülerinnen und Schülern, im Kollegium und auch bei Elternabenden sollte das Thema Cybermobbing regelmäßig angesprochen werden.
2. **Schülerbeteiligung:** Durch die Einbindung der Schülerinnen und Schüler in die Entwicklung und Umsetzung von Präventionsstrategien kann eine gemeinsame Haltung gegen alle Arten von Mobbing entwickelt werden.
3. **Klare Regeln und Richtlinien:** Eindeutige Verhaltensregeln für den Umgang mit digitalen Medien sollten in der Schulordnung verankert, transparent kommuniziert und im Schulalltag etabliert werden.



4. **Stärkung des Schul- und Klassenklimas:** Ein positives Schulklima und eine offene Kommunikationskultur, in der Probleme frühzeitig an- gesprochen und gelöst werden können, tragen ebenfalls zur Prävention gegen Cybermobbing bei.
5. **Kooperation mit externen Stellen:** Die Kooperation mit externen Stellen kann ergänzend hilfreich sein. Durch die Zusammenarbeit mit Polizei, Beratungsstellen und anderen Institutionen kann ein umfassendes Präventions- und Interventionsnetzwerk geschaffen werden.

Handlungsempfehlungen bei Vorfällen

1. **Dokumentation:** Alle Vorfälle von Cybermobbing sollten sorgfältig dokumentiert werden, einschließlich Screenshots, Nachrichtenverläufe und Zeugenberichte.
2. **Meldung und Unterstützung:** Betroffene Personen sollten den Vorfall sofort der Schulleitung melden.
3. **Eltern einbeziehen:** Die Eltern der beteiligten Schülerinnen und Schüler sollten sofort einbezogen werden, um das weitere Vorgehen transparent zu machen.
4. **Rechtliche Schritte:** Bei schwerwiegenden Fällen sollten rechtliche Schritte erwogen werden. Dies kann die Einschaltung der Polizei oder das Einreichen einer Strafanzeige beinhalten.

Rechtliche Möglichkeiten

Es gibt verschiedene rechtliche Möglichkeiten, gegen Cybermobbing vorzugehen:

- **Strafrecht:** Cybermobbing kann verschiedene Straftatbestände erfüllen, wie Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB) oder Bedrohung (§ 241 StGB).
- **Zivilrecht:** Betroffene können zivilrechtliche Ansprüche geltend machen, wie Unterlassungsklagen, Schmerzensgeld oder Schadenersatzforderungen.
- **Datenschutzrecht:** Verstöße gegen das Datenschutzrecht (z.B. unberechtigte Veröffentlichung von Bildern) können zur Anzeige gebracht werden.



Angebot der Landesanstalt für Medien NRW

Besonders hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf das Beratungsangebot der [Landesanstalt für Medien NRW](#), insbesondere auf das Angebot [ZEBRA](#). Das Angebot bietet umfassende Unterstützung und Informationen, um sowohl präventiv Cybermobbing zu verhindern, als auch um Lehrkräfte und (sozial)pädagogische Fachkräfte in konkreten Situationen zu stärken und zu unterstützen.



Rechtsschutz

Die Schulaufsichtsbehörden unterstützen Betroffene im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht; sie stehen als Ansprechpartner für das Thema Gewalt an Schulen zur Verfügung und bieten Betroffenen Hilfestellung und weiterführende Informationen; ggf. wird die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes empfohlen. Die Schulaufsichtsbehörden können jedoch nicht selbst als Rechtsbeistand tätig werden. Hintergrund sind die Regelungen im Rechts- dienstleistungsgesetz sowie der einzelnen Verfahrensordnungen (zum Beispiel Zivilprozessordnung oder Strafprozessordnung).

In bestimmten Fällen unterstützt der Dienstherr die Beschäftigten in finanzieller Hinsicht. Die Gewährung von Rechtsschutz für Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen richtet sich nach dem [Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums des Innern – 24-42-01-19 – und des Ministeriums der Finanzen – P 1800 – 000005 – 2018/000001 – IV C 2 –](#) in der jeweils geltenden Fassung. Nach den Regelungen dieses Runderlasses kann betroffenen Personen unter bestimmten Voraussetzungen zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung ein Vorschuss oder zins- loses Darlehen gewährt werden. Zuständig für die nach dem Runderlass zu treffende Entscheidung über die Gewährung von Rechtsschutz ist im Schulbereich die Bezirksregierung. Der Antrag ist schriftlich auf dem Dienstweg vorzulegen.

Angebote im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Auch der Arbeits- und Gesundheitsschutz bietet eine Unterstützung bei Gewalt gegen an öffentlichen Schulen beschäftigte Personen und ist Teil der Prävention für eine „gewaltfreie Schule“. Der betrieblich-schulische Arbeits- und Gesundheitsschutz verfolgt dabei in erster Linie den präventiven Ansatz. Nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist der Arbeitgeber gefordert, die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und – trotz eventuell ergriffener Schutzmaßnahmen – verbleibende Risiken möglichst geringgehalten werden.

Gefährdungsbeurteilung

Nach § 5 ArbSchG muss der Arbeitsplatz von beschäftigten Personen auf mögliche Gefahren hin beurteilt werden. Diese Aufgabe obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter (§ 13 ArbSchG i. V. m. § 59 Abs. 8 SchulG). Eine Gefährdungsbeurteilung kann anlassbezogen, z. B. aufgrund eines konkreten, aktuellen Ereignisses, oder anlassunabhängig erfolgen.



Im Bildungsportal sind unter [Arbeits- und Gesundheitsschutz | Bildungsportal NRW](#) weitere Informationen und Hinweise zum Thema Gefährdungs- beurteilung hinterlegt. Dort sind auch Musterchecklisten verlinkt, die den Schulleitungen Unterstützung bieten sollen.



Angebote des beauftragten überbetrieblichen Dienstes im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes

Der beauftragte überbetriebliche Dienst, die B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH, bietet den an öffentlichen Schulen beschäftigten Personen ein breites Spektrum an Leistungen für ihre physische und psychische Gesundheitsförderung an. Hierzu zählt z.B. die [„Sprech:ZEIT 24/7“](#) als besonderes Gesprächs- und Unterstützungsangebot für sämtliche psychosoziale Themen. In allen fünf Regierungsbezirken stehen 24 Stunden am Tag und an sieben Tagen die Woche Expertinnen und Experten zur Verfügung. Das umfassende Angebot ist kostenfrei und völlig anonym nutzbar.

In Form von verschiedenen [arbeitsmedizinischen Modulen](#) werden Angebote von der BAD Gesundheitsvorsorge zu Themen wie Entspannung, Resilienz, Lebensbalance, Ressourcen- und Selbstmanagement, Kommunikation und Achtsamkeit bereitgehalten, die Schulen, Lehrkräfte, (sozial)pädagogische Fachkräfte sowie weitere an öffentlichen Schulen beschäftigte Personen auf freiwilliger Basis buchen können.

Die **„Praxiseinheit zur verbalen Deeskalation und Konfliktlösung an Schulen“** ist ein neues Angebot, das die praktische Erprobung von primärpräventiven, verbalen Deeskalationstechniken anhand von Praxisfällen aus dem Schulalltag in den Vordergrund stellt. Basierend auf einer wertschätzenden Grundhaltung geht es um persönliche Weiterentwicklung, Handlungssicherheit in der unmittelbaren Situation sowie um gegenseitige Unterstützung im Team. Teilnehmende werden befähigt, schwierige Situationen frühzeitig zu erkennen und eigene Verhaltensmuster zu beeinflussen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website [„Gesundheit und Sicherheit“](#).

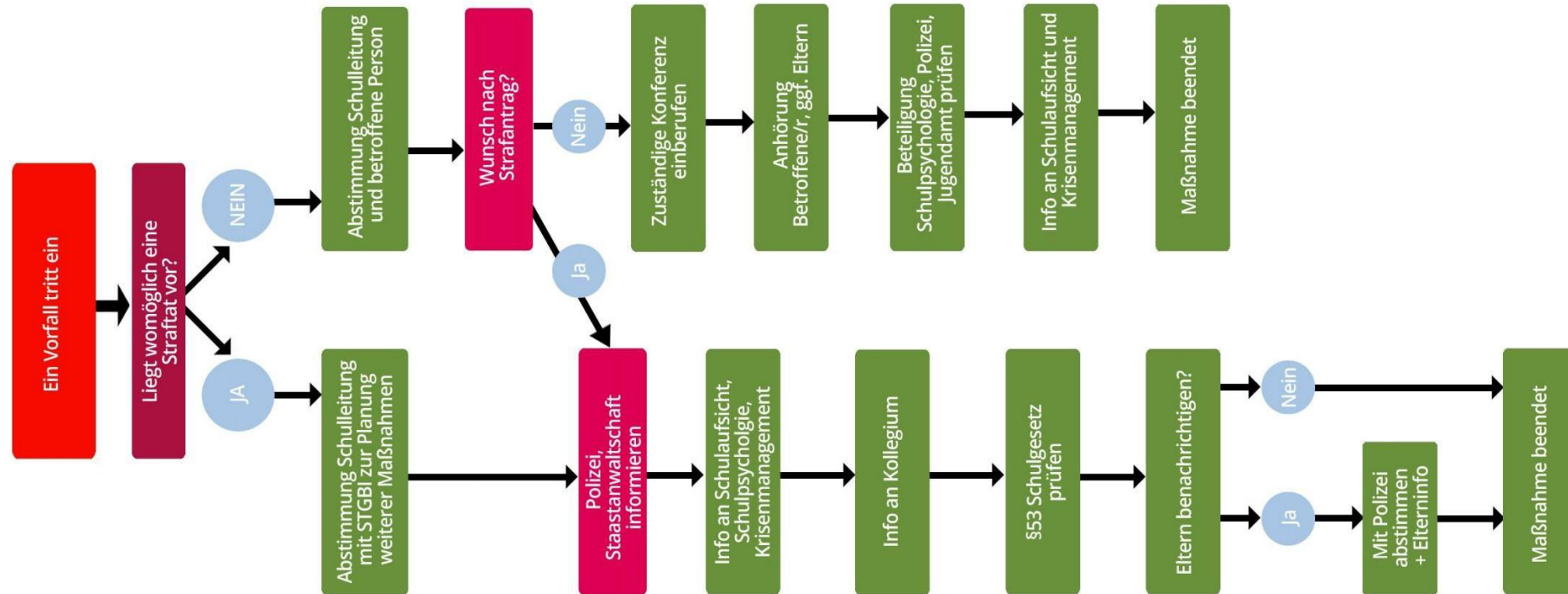
Angebote zur Fortbildung

Einzelaspekte der Thematik „Gewalt“ finden in unterschiedlichen Angeboten der Fortbildungskataloge aller Bezirksregierungen Berücksichtigung,



z.B. in der Maßnahme „Interkulturelle Schulentwicklung – Demokratie gestalten“, in Veranstaltungen zu Fächern der Sozial- und Gesellschaftswissenschaften sowie zum Classroom-Management oder in Fortbildungen zum Thema „Gleichstellung“. Diese Angebote fokussieren auf die Erweiterung von Kommunikationskompetenzen, um Gewalt in der Schule in verschiedensten Situationen und Ausprägungen professionell begegnen zu können.

Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal können insbesondere Unterstützung durch Fortbildungsmaßnahmen spezialisierter Anbieter erfahren, für deren Nutzung das schulische Fortbildungsbudget zur Verfügung steht. Solche externen Angebote lassen sich über die Suchmaschine der [Lehrkräftefortbildung](#) finden



Anhang:

Fragebogen Schutzkonzept

Liebe Schülerinnen und Schüler,

wir möchten, dass ihr euch in der Schule wohl und sicher fühlt. In diesem Fragebogen geht es darum, wie ihr euch bei uns in der Schule fühlt und ob ihr bereits Erfahrungen mit Verletzungen eurer persönlichen Grenze gemacht habt.

Es gibt keine falschen Antworten. Eure Meinung ist uns sehr wichtig!

Wenn du eine Frage nicht verstehst oder nicht beantworten möchtest, ist das in Ordnung. Du kannst auch mit einer Lehrerin, einem Lehrer oder einer anderen Vertrauensperson darüber sprechen, wenn dir etwas auf dem Herzen liegt.

Kategorie 1: Allgemeines Sicherheitsgefühl

1. Fühlst du dich in der Schule sicher?

- ☐ ja, immer
- ☐ meistens
- ☐ manchmal
- ☐ nein, selten

2. Gibt es Orte in der Schule, an denen du dich unwohl fühlst?

- ☐ ja
- ☐ nein

(Wenn ja, wo genau? Du kannst mehrere Antworten ankreuzen.)

- ☐ auf dem Schulhof
- ☐ in den Fluren
- ☐ in den Toiletten
- ☐ in der Umkleidekabine (z. B. beim Sport)
- ☐ in einem anderen Bereich (bitte beschreibe: _____)

Kategorie 2: Körperliche Grenzen

3. Weißt du, dass dein Körper dir gehört und niemand dich berühren darf, wenn du das nicht möchtest?

- ☐ Ja, das weiß ich genau.
- ☐ Ich habe es schon gehört, aber bin manchmal unsicher.
- ☐ Nein, das weiß ich nicht.

4. Was machst du, wenn dir jemand zu nah kommt oder dich unangenehm berührt?

- ☐ Ich sage „Stopp!“ und gehe weg.
- ☐ Ich sage nichts und fühle mich unwohl.
- ☐ Ich erzähle es einem Erwachsenen.
- ☐ Ich weiß nicht, was ich tun soll.

5. Es gibt besondere Körperstellen an deinem Körper, die nur für dich sind und die niemand ungefragt angucken oder anfassen darf. Dazu zählen der Penis, die Scheide oder Vulva und der Po oder die Brust.

5.1 Hat dich schon einmal jemand in der Schule, auf dem Schulhof oder auf dem Weg nach Hause ungefragt und gegen deinen Willen an diesen Körperstellen angefasst?

- ☐ ja
- ☐ nein
- ☐ Ich bin mir nicht sicher.

5.2 Hat bei dir schon einmal jemand in der Schule, auf dem Schulhof oder auf dem Weg nach Hause ungefragt und gegen deinen Willen diese Körperstellen angesehen oder ein Foto davon gemacht?

- ☐ ja
- ☐ nein
- ☐ Ich bin mir nicht sicher.

5.3 Hast du eine dieser Situationen schon einmal bei einem anderen Kind gesehen oder davon gehört?

- ☐ Ja, schon einmal gesehen.
- ☐ Ja, schon einmal davon gehört.
- ☐ nein
- ☐ Ich bin mir nicht sicher.

Kategorie 3: Umgang mit unangenehmen Situationen

6. Hat dir schon einmal jemand Dinge gesagt oder getan, die dir unangenehm waren?

- ☐ ja
- ☐ nein

(Wenn ja, kannst du uns mehr darüber erzählen? _____)

7. Bei der nächsten Frage kannst du ankreuzen, ob du diese Regeln und Situationen aus der Schule kennst und wie du sie für dich einschätzt.

			
Ich kann mir aussuchen, neben wem ich in der Klasse sitzen möchte.			
Ich muss jemanden an die Hand nehmen, wenn wir gemeinsam außerhalb des Schulgeländes einen Ausflug machen			
Beim Schulsport kann ich mich alleine umziehen, wenn ich das möchte.			
Beim Schulschwimmen kann ich mich alleine umziehen, wenn ich das möchte.			
Gewalt ist an unserer Schule verboten.			
Beleidigungen und Schimpfwörter sind an unserer Schule verboten.			
Ich frage um Erlaubnis, wenn ich jemanden Umarmen möchte.			
In den Pausen hilft mir eine Aufsicht bei Streitigkeiten.			
Alle Erwachsenen in der Schule sprechen mich mit meinem richtigen Namen an und nutzen keine gemeinen Spitznamen.			

Kategorie 5: Erlebnisse und Beobachtungen

8. Hast du schon einmal gesehen, dass jemand in der Schule schlecht behandelt wurde oder Dinge getan wurden, die nicht okay waren?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

(Wenn ja, möchtest du mehr erzählen? _____)

9. Hast du schon einmal erlebt, dass Kinder sich über dich lustig gemacht haben oder dich absichtlich verletzt haben?

- ☐ ja
- ☐ manchmal
- ☐ nein

Kategorie 4: Wissen über Hilfe und Unterstützung

10. Weißt du, an wen du dich wenden kannst, wenn dich jemand unangenehm berührt oder dir zu nah kommt?

- ☐ ja, immer
- ☐ manchmal
- ☐ Nein, ich bin mir nicht sicher.

11. Gibt es eine Person in der Schule, der du vertraust und mit der du über alles reden kannst?

- ☐ Ja, ich habe jemanden.
- ☐ Nein, ich weiß nicht, mit wem ich reden soll.
- ☐ Ich bin mir nicht sicher.

Kategorie 6: Ideen für Verbesserungen

12. Wenn du dir etwas für die Schule wünschen könntest, damit sich alle wohler und sicherer fühlen, was wäre das?

Vielen Dank für deine Hilfe!

Der gute Start am HBBK

Der gute Start am HBBK (AV)

Tag 1
Klassengeschäfte: 1.Grundlegende Klassenregeln mit Hilfe von Paten (Patenkonzept) 2.Plakate mit Regeln in Herkunftssprachen/Piktogrammen Vertiefung: Sinnhaftigkeit reflektieren (2.Schritt)-> 6-8 Wochen nach Einschulung • Psychosoziale Beratung (Taskcard „Beratung vernetzt“ -> Ergänzung: mehrsprachiges Vorwort (in Stichworten)) • Schulsozialarbeit • Gebäuderundgang • Inklusionsberatung

Workshops/Projekte/Wünsche

Workshops/Projekte	Wann?
Sozialkompetenztraining ,Ende erstes Quartal	1.Quartal
Förderung weltanschaulicher religiöser Toleranz -> respektvolles Argumentations-/ Kommunikationstraining (Vertiefung)	
Teambuilding (erlebnispädagogische Spiele zur Förderung der Kooperation & Kommunikation	
Benimmtraining	2. HJ

Der gute Start am HBBK (HS)

Tag 1 + 2

- Vorstellung der Schulsozialarbeit, Inklusionsberatung
- Einweisung in IServ
- Beratungsangebote am HBBK vorstellen
- Meine schulische Laufbahn
- Klassengeschäfte
- Workshop Gewaltprävention
- Vorstellung der Agentur für Arbeit
- Gebäuderundgang
- Praktikumskonzept

Workshops/Projekte/Wünsche

Workshops/Projekte		
HS (MP-Team)	Coolness-Training	
HS (MP-Team)	Demokratie-Tag	
HS (Hegemann, Polizei Oberhausen)	Gewaltprävention	
HS	HBBK-Fragt nach (Anlassbezogen)	
Alle Klassen	Klassenregeln	
Kollegium HS (Hegemann)	Mobbing! Ab wann handelt es sich um eine Straftat?	
HS (MP-Team)	Sozialkompetenz-Training (Diskriminierung)	
Alle Klassen	Workshop zum Drogenkonsum als präventive Maßnahme und zur Sensibilisierung	
Alle Klassen	Umgang mit religionsfeindlichen Äußerungen	
HS (Polizei OB)	Cybergewalt	
alle	Wertschätzende Kommunikation am HBBK	
alle	Gewaltfreie Kommunikation	
HS	Benimm-Training	
HS	Kräuterwanderung (Teambuilding)	
Kompetenzschmiede Bottrop	AntiMobbing - Training	
HöHa (Psychosoziale Beratung, Polizei Oberhausen)	Beratertag (Mädchensicherheitstraining)	
(Teil-)Kollegium (Schulsozialarbeiter, Pro Familia)	Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch	
(Teil-)Kollegium (MP-Team)	Gewaltprävention (Krav Maga)	
Neu:		
HS (Herr Al)	Sozialkompetenztraining (Identität/Teambuilding)	
HS (Barmer/AOK)	Bewerbungstraining	
HS (Verbraucherzentrale)	Umgang mit Geld	
HS (Schulsozialarbeit)	Theaterstück Mobbing	
Wünsche		
HS (Schulsozialarbeit)	Sucht (Workshops)	
KuK (Schulsozialarbeit)	Psychische Gesundheit	

Mein guter Start am HBBK (HöHa/KA)

Tag 1	Tag 2	Tag 3	Tag 4	Tag 5
• Begrüßung in der Aula • Aufteilung der Klassen • Einschulungs-formalitäten: - Zeugnisse - Büchergeld - Schulbeschei-nigung - Stundenplan / WebUntis • Erste Kennenlernspiele/-runden/ Teambuilding	• Gebäuderalley • Teambildende Maßnahmen • Kreative Erarbeitung der Hausordnung und „Regeln“ am HBBK/ in der Klasse • Erste digitale Einführung - (iServ Anmeldung, E-Mail, Aufgaben-modul) wenn möglich - weitere digitale Tools (z.B. TaskCards, Fobizzklassenraum o.ä.) • Klassenregeln/ Verhaltenskodex aufstellen (wertschätzende Kommunikation)	• Bücherausgabe • iServ Intensivierung (Messenger, Kalender) • Klassenraum-gestaltung •	• Beratungsangebot HBBK kennenlernen (gebündelt) • Schülerausweise • Klassenraum-gestaltung fortführen • verbindlichen Methodenpool anwenden (üben, üben, üben) • Konzentrations-übungen/ Bewegungspausen/ Mindset •	• Distanztag üben inkl. 50 % der Unterrichts-stunden als Videokonferenz • Metakognitive Lernstrategien anwenden (üben, üben, üben)

Workshops/Projekte/Wünsche

Bildungsgang	Workshops/Projekte
Alle Bildungsgänge	Hausordnung / Krankmeldungen kreativ selbstgesteuert erarbeiten
	(Z.B. SuS erstellen Videos, Hinweise, digitaler EscapeRoom o.ä.)
	Anschließende Überprüfung in Form eines Quiz oder ähnliches
	WUNSCH für die gesamte Schule/alle Bildungsgänge; Interessierte Lehrkräfte als Team
	Gebäuderalley oder digitaler EscapeRoom, um die Schule/ das Gebäude kennenzulernen
	Kennenlernen des Beratungskonzeptes am HBBK (gebündelt Schulsozialarbeit, Agentur für Arbeit, psychosoziale Beratung, SV, Inklusionsberatung, Laufbahnberatung),
	SocialMedia Sprechstunde (Wunsch)
HöHa/KA	Wertschätzende / gewaltfreie Kommunikation (Wunsch)
	Reaktivierung und Fortschreibung des Methodenpools HöHa/KA
	Resilienztraining für Schülerinnen und Schüler (Wunsch)
	Lernstrategien, Bewegungspausen, Energizer, Mindset/Fehlerkultur (Konzentrationsübungen)
	Polizei (Cybermobbing, Cybergrooming)
	Sozialkompetenztraining (Wunsch)
	Beratungstag
	Bewerbungstraining
	Mediensucht (Wunsch)
	Schüler aus der BS stellen Ihre Ausbildungsberufe vor
	HBBK fragt nach

Der gute Start am HBBK (WG)

Tag 1

- Begrüßung in der Aula
- Aufteilung in Klassen: Kennenlern-Spiele, Schnitzeljagd am HBBK, Pate aus der WGM, Büchergeld
- Zusammenkommen (Aula): Organisatorisches
 - TaskCard Einführung
 - Entschuldigungs-vorgehen
 - Vorstellung des Beratungsteams: Schulsozialarbeit, Inklusion, Beratungsteam, SV
- Stundenplanerläuterungen
- Schülerschulweis
- Termin Büchervergabe
- Verhaltenskodex / Stufenregeln
- Digitale Einführung: iServ, WLAN

Der gute Start am HBBK (RENO, IN, LL, ST, JU)

Bildungsgang Tag 1 LL	Bildungsgang Tag 1 IN	Bildungsgang Tag 1 RN	Bildungsgang Tag 1 JU	Bildungsgang Tag 1 ST
• Klassenregeln • Beratungsangebote vorstellen •	• Beratungsangebote vorstellen	• Beratungsangebote vorstellen	• Beratungsangebote vorstellen	• Beratungsangebote vorstellen

Workshops/Projekte/Wünsche

Bildungsgang	Workshops/Projekte	Wann?
LL	• DASA (Dortmund) Besuch (Teambuilding) • Coolness-Training • Workshop zum Drogenkonsum • Sozialkompetenz-Training (...) • DV Unterricht im ersten Lehrjahr zwecks Einführung in: Untis, IServ, Login SGNW, Wlan Passwort, Apple TV, Prowiseboards etc.	Anfang der Ausbildung
IN	• HBBK fragt nach • DV Unterricht im ersten Lehrjahr zwecks Einführung in: Untis, IServ, Login SGNW, Wlan Passwort, Apple TV, Prowiseboards etc.	
RN	• DV Unterricht im ersten Lehrjahr zwecks Einführung in: Untis, IServ, Login SGNW, Wlan Passwort, Apple TV, Prowiseboards etc. • Mobbing! Ab wann handelt es sich um eine Straftat • Gewaltprävention	
JU	• DV Unterricht im ersten Lehrjahr zwecks Einführung in: Untis, IServ, Login SGNW, Wlan Passwort, Apple TV, Prowiseboards etc.	
ST	• DV Unterricht im ersten Lehrjahr zwecks Einführung in: Untis, IServ, Login SGNW, Wlan Passwort, Apple TV, Prowiseboards etc.	

Der gute Start am HBBK (VK/EK)

Bildungsgänge <u>Klassen:</u> EDU_/EKU_/GHU_/VKU_	Bildungsgänge <u>Klassen:</u> EDU_/EKU_/GHU_/VKU_
• DV-/Klassen Lehrer: • Klassenorganisation/ • Klassenregeln (1) • ISERV/UNTIS • Vorstellung/MPT • (incl. Schulsozialarbeit) • meine schulische Laufbahn und Gebäuderundgang (incl. Sicherheits-einweisung (Adolf-Feld-Schule etc.)	• Forts. Klassenorganisation/ Klassenregeln (2) / • Konzepte Gewalt- Prävention / Mobbing am HBBK (z. B. statt dessen: wertschätzende Kommunikation/ RAD-Modell)/ - Vorstellung/Fächer/ • Lehrer/ Leistungskonzept/ • Prüfungsordnung

Workshops/Projekte/Wünsche

Bildungsgang	Workshops/Projekte
EK/VK	Coolness-Training
EK/GH/VK	Sexualisierte Gewalt / Sexueller Missbrauch
EK/GH/VK	Sozialkompetenz-Training (Mobbing)
EK/GH/VK	Wertschätzende Kommunikation am HBBK
EK/GH/VK	Gewaltfreie Kommunikation
EK/GH/VK	Schneesportlehrgang
EK/VK	Lernende Euregio (Verkäuferwettbewerb)
Ek	Erasmus-Plus
Wünsche	
ED	Projekttag „Fachkunde (Thema: Sachkundenachweis freiverkäuflicher Arzneimittel, Pflanzenschutz und Co)“
ED	Projekttag Probiers mal mit Natürlichkeit
ED	Projekttag Fotowerkstatt mit CEWE
ED	Projekttag Englisch (Thema Beratung, Kassieren und Kundenbeschwerden)
ED	Projekttag Prüfungstraining für die schrift. Abschlussprüfung
GH	Einführungstage
GH	SAP-Tage
GH	Planung eines eigenen Projekts

Der gute Start am HBBK (BM)

Tag 1
• Klassenregeln • Psychosoziale-Beratung • IServ-Einweisung • FOR/FHR-Beratungsinfos

Workshops/Projekte/Wünsche

Workshops/Projekte	Wann?
AntiMobbing -Training	Anlassbezogen
Wertschätzende Kommunikation am HBBK	
Benimm-Training (Telefon)	

Der gute Start am HBBK (MF/ZA)

Bildungsgänge
Klassen: MF & ZA

2. - 4. Woche

- Beratungen (Sozialarbeiter, Inklusion...)
- Einführung der verschiedenen ZFA-Unterstufen in iserv

Der gute Start am HBBK (FS/GW)

Tag 1 Klassen GM/PM 1.-2. Woche	Tag 2 Klassen GM/PM 2.-3. Woche
• Vorstellungsrunde • Klassen- und Verhaltensregeln • Klassenvertrag • Angemessene Kleidung • Schulrundgang • Feuersammelstelle • Verhalten bei Verspätungen • Verhalten bei Teilzeiterkrankung • Haus-/ Schulordnung • Klassengeschäfte • Büchergeld • Zeugniskopie • Ausbildungsvertrag/Arbeitsvertrag • WebUntis (Stundenplan)	• Notfallseelsorge (Herr Dürholt) 45 min • Schulberatungslehrer 45 min • Vorstellung von Weiterbildungsmöglichkeiten (Fachschule) 45 min • IServ-Einführung:Distanzlernen (Fachlehrer) • Knigge-Seminar • Inklusion • SoL-Training

Workshops/Projekte/Wünsche

Workshops/Projekte

SoL-Training

Maßnahmenkatalog

Lfd. Nr.	Vorhandene oder zu planende Maßnahmen, Intervention, ...		
	Was? Wie? Maßnahmen, Interventionen, Fortbildungen, Veranstaltungen, ...	Wer? Bildungsgänge, Gremien...	Ansprechpartner
1	Beratertag/Beraterrallye	AV (MP-Team)	OLG, SHD
2	Beratertag (Mädchensicherheitstraining)	Höha (Psychosoziale Beratung, Polizei Oberhausen)	Polizei Oberhausen
3	Beratertag (Suchtprävention)	HöHa (Psychosoziale Beratung)	Schulsozialarbeit
4	Coolness-Training	BPX, HS (MP-Team)	Schulsozialarbeit
5	Demokratie-Tag (Workshops)	HS (MP-Team)	BEN
6	Sexualisierte Gewalt / Sexueller Missbrauch	(Teil-)Kollegium (Schulsozialarbeit, Pro Familia)	Schulsozialarbeit, Mikrofortbildung (Was ist los mit Jaron?)
7	Gewaltprävention (Krav Maga)	(Teil-)Kollegium (MP-Team)	Schulsozialarbeit
8	Gewaltprävention	HS (Hr. Schmidt, Polizei OB)	Polizei oberhausen
9	HBBK-Fragt nach (Anlassbezogen)	HöHa, WG, HS, Duales System (MP-Team)	SHR
10	Interventionsteam	(Teil-)Kollegium (Krisenteam)	HAC
11	Klassenregeln	Alle Klassen (Klassenlehrer)	BEN

12	Mobbing! Ab wann handelt es sich um eine Straftat?	Kollegium der HS (Hr. Schmidt), Polizei OB	Polizei Oberhausen
13	Psychosoziale-Beratung	Alle Klassen (Psychosoziale Beratung)	OLG, ERW, SHD
14	Sozialkompetenz-Training (Diskriminierung)	HS (MP-Team)	Schulsozialarbeit
15	Sozialkompetenz-Training (Klassenregeln)	HöHa (MP-Team)	Schulsozialarbeit
16	Sozialkompetenz-Training (Mobbing)	HöHa (MP-Team)	Schulsozialarbeit
17	Walkie-Talkie	Kollegium	HAC